



Sachstand

Deutsch-französische und deutsch-tschechische grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Vergleich

Deutsch-französische und deutsch-tschechische grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Vergleich

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 024/23
Abschluss der Arbeit: 25. April 2023
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Förderprogramme, Vereinbarungen, Strategiepapiere und Erklärungen mit Bezug zu grenzüberschreitenden Themen	6
2.1.	Deutsch-französische grenzüberschreitende Zusammenarbeit	6
2.1.1.	Europäische Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-französischen Grenzgebiet	6
2.1.2.	Zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Bezug zu grenzüberschreitenden Themen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik	8
2.1.3.	Deutsch-französische Zusammenarbeit in den Grenzregionen – Vereinbarungen, Strategiepapiere und Projekte von Länderregierungen, Kommunen und privaten Organisationen im grenzüberschreitenden Kontext	14
2.1.3.1.	Baden-Württemberg	14
2.1.3.2.	Rheinland-Pfalz	17
2.1.3.3.	Saarland	19
2.2.	Deutsch-tschechische grenzüberschreitende Zusammenarbeit	24
2.2.1.	Europäische Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-tschechischen Grenzgebiet	24
2.2.2.	Zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Bezug zu grenzüberschreitenden Themen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik	26
2.2.3.	Deutsch-tschechische Zusammenarbeit in den Grenzregionen – Vereinbarungen, Erklärungen und Projekte von Länderregierungen, Kommunen und privaten Organisationen im grenzüberschreitenden Kontext	32
2.2.3.1.	Bayern	32
2.2.3.2.	Sachsen	34
3.	Fazit	37

1. Einleitung

Bereits in den 1950er Jahren begann die damals noch junge Bundesrepublik Deutschland, als Beitrag zur beginnenden europäischen Integration¹ eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit² mit ihren nördlichen, westlichen und südlichen Nachbarn zu etablieren und schrittweise fortzuentwickeln. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs im Jahr 1989 und der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 dehnte das nun 16 Bundesländer umfassende Deutschland seine Bemühungen grenzüberschreitender Kooperation auf seine östlichen Nachbarstaaten aus.

Erleichtert wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch das am 14. Juni 1985 von der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden unterzeichnete „**Schengener Abkommen**“³ zum Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen⁴ sowie durch die **Europäische Wirtschafts- und Währungsunion**, deren Grundlagen der am 7. Februar 1992 in **Maastricht** von den Staats- und Regierungschefs der damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgeschlossene „**Vertrag über die Europäische Union**“⁵

-
- 1 Europäische Integration bezeichnet [...] „die immer engere Zusammenarbeit europäischer Staaten, die Entwicklung der Gemeinschaft von der Montanunion (1952) bis zur EU von heute und den prinzipiell nicht abgeschlossenen Prozess der europäischen Einigung. Die europäische Integration ist durch eine Reihe von Erweiterungen (Aufnahme neuer Mitglieder) und Vertiefungen (Intensivierung der Zusammenarbeit) gekennzeichnet. Sie beruht auf supranationaler und intergouvernementaler Zusammenarbeit“; siehe Pallagst, K., Dörrenbächer, H. P., & Weith, T. (2018): *Grenzüberschreitende Kooperation theoretisch: Erklärungsansätze aus europäischer Integration, Regionalismus und Governance*; S. 30, in: In K. Pallagst; A. Hartz; B. Caesar (Hrsg.): *Border Futures - Zukunft Grenze - Avenir Frontière: Zukunftsfähigkeit grenzüberschreitender Zusammenarbeit* (S. 28-40), abrufbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-57352-2> (letzter Zugriff: 27. März 2023)
 - 2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Sinne des vorliegenden Sachstands meint gemäß Definition des Ausschusses der Regionen (AdR), der Versammlung der Regional- und Kommunalvertreter der Europäischen Union, „die bi-, tri- oder multilaterale Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die sich in aneinander angrenzenden Gebieten befinden“, u.a. in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt, Arbeit, Verkehr, Kultur, Gesundheit und Strafverfolgung.
vgl. Ausschuss der Regionen (2002): Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Strategien für die Förderung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit in einem erweiterten Europa – ein grundlegendes und zukunftsweisendes Dokument“, 2002/C 192/09, S. 38, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2002:192:FULL&from=EN> (letzter Zugriff: 4. April 2023)..
 - 3 *Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen* (kurz: Schengener Abkommen) vom 14. Juni 1985 (ABl. 2000 L 239 S. 13), Celex-Nr. 4 2000 A 0922 (01), abrufbar unter: [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fschengueb%2Fcont%2Fschengueb.htm&anchor=Y-100-G-SCHENGUEBK](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fschengueb%2Fcont%2Fschengueb%2Fschengueb.htm&anchor=Y-100-G-SCHENGUEBK) (letzter Zugriff: 29. März 2023).
 - 4 Der Beitritt der Tschechischen Republik zum Schengener Abkommen erfolgte am 1. Mai 2004.
 - 5 *Vertrag über die Europäische Union* (kurz: EU-Vertrag, EUV), Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 13), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24. April 2012) m.W.v. 1. Juli 2013, abrufbar unter <https://dejure.org/gesetze/EU> (letzter Zugriff: 29. März 2023).

(Art 3 (4) EUV) und der „**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**“⁶ (Art. 3, 5, 119-144, 219 und 282-284 AEUV) bilden.⁷

Die Europäische Gemeinschaft und später die Europäische Union schufen mit den oben genannten Verträgen nicht nur wesentliche Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit; sie förderten und fördern – ebenfalls mit dem Ziel der Stärkung der europäischen Integration – in verschiedenen Formaten eine regionale Kooperation.

Als Beispiele grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Bundesrepublik mit europäischen Nachbarstaaten an ihrer westlichen und an ihrer östlichen Grenze befasst sich der vorliegende Sachstand zum einen mit der deutsch-französischen (Kapitel 2.1) und zum anderen mit der deutsch-tschechischen Kooperation (Kapitel 2.2).

Hierzu betrachtet er zunächst die Anstrengungen von Europäischer Gemeinschaft bzw. Europäischer Union zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den deutsch-französischen (Kapitel 2.1.1) und deutsch-tschechischen Grenzregionen (Kapitel 2.2.1). Anschließend stellt er die von Deutschland (Kapitel 2.1.2 und 2.2.2) oder einzelnen Bundesländern (Kapitel 2.1.3 und 2.2.3) mit den entsprechenden Ebenen in Frankreich und der Tschechischen Republik bi- oder multilateral lateral abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen dar und erklärt die dort festgeschriebenen Maßnahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Dieser Schritt schließt die Erörterung unilateraler Strategiepapiere und Konzepte einzelner Bundesländer zu grenzüberschreitender Zusammenarbeit ein.

In seinem Fazit fasst der Sachstand die wesentlichen Ergebnisse zusammen. Er schließt mit Aussagen zur Qualität bzw. zur Tiefe der deutsch-französischen und deutsch-tschechischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu treffen, und stellt dabei die aktuellen Herausforderungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an der deutsch-französischen und an der deutsch-tschechischen Grenze gegenüber.

6 *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV), Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung, bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47), abrufbar unter: <https://dejure.org/gesetze/AEUV> (letzter Zugriff: 29. März 2023).

7 Der Beitritt der Tschechischen Republik zur Wirtschafts- und Währungsunion ist bis heute noch nicht erfolgt; aus verschiedenen Gründen hat das Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik diesem noch nicht zugestimmt.

2. Förderprogramme, Vereinbarungen, Strategiepapiere und Erklärungen mit Bezug zu grenzüberschreitenden Themen

2.1. Deutsch-französische grenzüberschreitende Zusammenarbeit

2.1.1. Europäische Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-französischen Grenzgebiet

Die Europäische Gemeinschaft und später die Europäische Union förderten und fördern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf Grundlage des heute als „**Europäische Territoriale Zusammenarbeit**“ (**ETZ**) bekannten, auf den folgenden zwei Pfeilern ruhenden Konzeptes:

- zum einen die Einrichtung der **Interreg-Förderprogramme**, die in insgesamt fünf Phasen seit 1988 sowohl konzeptionell als auch und finanziell kontinuierlich ausgebaut wurden und signifikant zur Schaffung grenzübergreifender institutioneller Kapazitäten beigetragen haben;
- zum anderen die Unterstützung des grenzübergreifenden **Aufbaus von Institutionen**, bspw. zwischenstaatliche Kommissionen wie die **Oberrheinkonferenz** oder die **Großregion**. Hier entwickeln territoriale Akteure unmittelbar benachbarter Staaten Ansätze der politischen und administrativen Zusammenarbeit, um spezifische Probleme zu lösen oder territoriale Potenziale gemeinsam zu entwickeln. Da diese Einrichtungen in der Regel nicht über ein spezifisches Budget verfügen, hängt ihr Funktionieren häufig von der Bereitstellung von Haushaltsmitteln der EU ab. Mit der Schaffung des „**Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit**“ (**EVTZ**), eines Rechtsinstrumentes zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Kooperation⁸, hat die Europäische Kommission 2006 diese Form der institutionalisierten territorialen Zusammenarbeit gestärkt.⁹

Interreg wird in vier sogenannten Aktionsbereichen (engl. *strands*) umgesetzt. Für die Gesamtheit dieser „*strands*“ werden zusätzlich zu den grundsätzlichen **Politischen Zielen (PZ)** der Europäischen Union für die jeweilige Förderperiode **Interreg-spezifische Ziele (ISZ)** festgelegt. Damit ein Projekt eine finanzielle Förderung erfahren kann, muss es zu einem PZ und/oder einem ISZ beitragen. Die folgende Auflistung enthält die PZ und ISZ für das aktuelle **Förderprogramm 2021-2027**:

8 siehe Hintergrundinformationen in: *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit: Nach dem größten Rückschlag seit Jahrzehnten ist die Zeit für einen Wiederaufbau und zur Fortentwicklung gekommen*, veröffentlicht vom Ausschuss der Regionen am 1. Juli 2021, abrufbar unter: <https://cor.europa.eu/de/news/Pages/cross-border-cooperation.aspx> (letzter Zugriff: 4. April 2023).

9 vgl. Beck, Joachim; Eppler, Annegret; Heyduk, Tobias (2022): *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im europäischen Verwaltungsraum: ein Konzeptvorschlag zur Analyse horizontaler administrativer Integration*, S. 443 f., abrufbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748936732-441/grenzueberschreitende-zusammenarbeit-im-europaeischen-verwaltungsraum-ein-konzeptvorschlag-zur-analyse-horizontaler-administativer-integration?page=0> (letzter Zugriff: 4. April 2023).

- ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa (PZ1);
- ein grüneres, kohlenstoffarmes, auf eine kohlenstofffreie Wirtschaft ausgerichtetes und widerstandsfähiges Europa (PZ2);
- ein stärker vernetztes Europa (PZ3);
- ein sozialeres und integrativeres Europa (PZ4);
- ein bürgernäheres Europa (PO5)
- eine bessere Governance der Zusammenarbeit (ISZ1) sowie
- ein sichereres und geschütztes Europa (ISZ2).¹⁰

Projekte aus dem **Aktionsbereich A „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“** werden maßgeblich aus dem **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** finanziert. Von dem Budget in Höhe von **6,7 Mrd. Euro, mit dem im Zeitraum 2021-2027** aus dem Aktionsbereich A insgesamt 73 grenzübergreifende Kooperationsprogramme gefördert werden sollen, profitiert auch die deutsch-französische grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der sogenannten **Großregion** sowie in der Metropolregion **Oberrhein**.

In der **Großregion** (fr. *Grande Région*) mit ihrer Fläche von 65.401 km² und ihren 11,4 Mio. Einwohnern¹¹ kooperieren der Premierminister des Großherzogtums Luxemburg, die Ministerpräsidenten der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland, die Ministerpräsidenten von Wallonien und der Föderation Wallonien-Brüssel, der Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, der Präfekt der Region Grand Est sowie die Präsidenten des Conseil régional der Region Grand Est, des Conseil départemental des Départements Meurthe-et-Moselle, des Conseil départemental des Départements Moselle und des Conseil départemental des Départements Meuse. Für die Umsetzung der grenzüberschreitenden Projekte ihres Kooperationsprogramms, für deren Ausgestaltung die Großregion die Politischen Ziele PZ2, PZ 4 und PZ 5 sowie das Interreg-spezifische Ziel ISZ1 priorisiert hat,¹² stehen der Großregion 182 Mio. Euro aus dem **Förderprogramm 2021-2027** des EFRE zur Verfügung. Da die Projekte bis zu 60 Prozent aus dem EFRE kofinanziert werden, können im Rahmen des Programms Projekte mit einem Gesamtbudget von **303,2 Mio. Euro** gefördert werden.¹³

Der trinationalen Metropolregion **Oberrhein** (frz. *Rhin Supérieur*) mit ihren rund 6 Mio. Einwohnern auf einer Fläche von 21.500 km², die das Elsass in Frankreich, die Schweizer Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura, Solothurn und Aargau sowie Süd- und Mittelbaden und die Süd-

10 *Interreg: European Territorial Co-operation*, veröffentlicht von der Europäischen Kommission, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/cooperation/european-territorial_en (letzter Zugriff: 5. April 2023).

11 Vgl. *Die Großregion in Zahlen*, hgg. vom Gipfelsekretariat der Großregion, abrufbar unter: <https://www.grossregion.net/Die-Grossregion-kompakt/Die-Grossregion-in-Zahlen> (letzter Zugriff: 31. März 2023).

12 *Kooperationsprogramm Interreg VI-A Frankreich-Belgien-Deutschland-Luxemburg „Großregion“ (2021-2027)*, durch die Europäische Kommission genehmigte Fassung vom 7. Oktober 2022, abrufbar unter: http://www.interreg-gr.eu/wp-content/uploads/2022/11/Kooperationsprogramm_Interreg-GR_genehmigt-KOM-des-07.10.2022.pdf (letzter Zugriff: 5. April 2023).

13 *Interreg Grande Région / Großregion*, veröffentlicht von Interact, abrufbar unter: <https://interreg.eu/programme/interreg-grande-region-grosregion/> (letzter Zugriff: 5. April 2023).

und Westpfalz in Deutschland umfasst, stehen aus dem EFRE für die Förderperiode 2021-2027 125 Mio. Euro zur Verfügung, um Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu kofinanzieren. Von diesen Mitteln sind 116,9 Mio. Euro für die Kofinanzierung von Projekten vorgesehen. Die restlichen 8,2 Mio. Euro dienen der Kofinanzierung der technischen Hilfe des Programms. Diese Haushaltslinie dient dazu, das Programm am Laufen zu halten, die Teams des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde zu bezahlen und auszustatten, Kommunikationskampagnen zu organisieren, um neue Projektideen zu gewinnen, und die Sitzungen der Programmgruppen zu finanzieren. Zu den **116,9 Mio. Euro an europäischen Mitteln**, die den Projekten gewidmet sind, kommen fast **100 Mio. Euro an Kofinanzierungen** seitens anderer institutioneller Partner aus Frankreich und Deutschland hinzu. Das Programm agiert nämlich in Form einer Kofinanzierung in Höhe von 50 oder 60 Prozent des gesamten förderfähigen Betrags des Projekts, je nach der Achse des Programms, in die es sich einfügt. Die Differenz wird durch andere, sogenannte „förderfähige“ Finanzierungsquellen aus Frankreich oder Deutschland aufgebracht. Zu diesen Eigenmitteln des Programms kommt noch das Budget der Nordwestschweiz für das Interreg-Programm Oberrhein in Höhe von **16,4 Mio. SFR** hinzu, die zu gleichen Teilen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den fünf Kantonen der Nordwestschweiz aufgebracht werden. Andere Schweizer Partner können ebenfalls einen finanziellen Beitrag zu Interreg-Projekten der Metropolregion leisten.¹⁴ Für die Ausgestaltung des Förderprogramms 2021-2027 wurden die Politischen Ziele in der Rangfolge PZ2, PZ3, PZ 4, PZ1, PZ5 festgelegt.¹⁵

2.1.2. Zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Bezug zu grenzüberschreitenden Themen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik

Der am 22. Januar 1963 in Paris im Salon Murat des Elysée-Palastes vom deutschen Bundeskanzler Konrad Adenauer und vom französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle unterzeichnete „**Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit**“¹⁶ (kurz: „**Elysée-Vertrag**“) markierte nach dem Zweiten Weltkrieg den Beginn der Aussöhnung und Annäherung der einst verfeindeten Staaten. Der Vertrag sah regelmäßige Konsultationen zwischen den Staats- und Regierungschefs, den Außenministern sowie den Spitzenbeamten der Außenministerien und der Botschaften Frankreichs und Deutschlands vor, ebenso zwischen den Verteidigungsministern und den Ministern für Familien- und Jugendfragen. Auf dem Gebiet der Außenpolitik sollte so eine weitgehend abgestimmte Position in allen wichtigen Fragen erzielt werden, vor allem hinsichtlich der europäischen Einigung. Gemeinsame Konzeptionen, verstärkter Personalaustausch und Rüstungskooperation wurden auf dem Gebiet der Verteidigungspolitik angestrebt, ebenso wie eine weitgehende Harmonisierung in Erziehungs- und Jugendfragen, um so eine Brücke für die Zukunft zwischen beiden Ländern zu schlagen. Ein konkretes Ergebnis dieses Beschlusses war die Schaffung des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) im Juli 1963.

14 *Interreg Rhin Supérieur / Oberrhein*, veröffentlicht von Interact, abrufbar unter: <https://interreg.eu/programme/interreg-france-germany-switzerland/> (letzter Zugriff: 5. April 2023).

15 Siehe YouTube-Video „Interreg Rhin Supérieur 2021-2027 / Présentation“, abrufbar unter: <https://interreg.eu/programme/interreg-france-germany-switzerland/> (letzter Zugriff: 5. April 2023)

16 Text des Elysée-Vertrages, abrufbar unter: <https://de.ambafrance.org/Grundlagentexte> (letzter Zugriff: 27. März 2023).

Damit stellte der „Elysée-Vertrag“ – auch wenn er keine konkreten Festlegungen zur deutsch-französischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit enthielt – einen wesentlichen Ausgangspunkt auch für die künftige Kooperation in den grenznahen Gebieten dar. In den folgenden Jahrzehnten schlossen die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, teilweise unter Einbezug anderer angrenzender Länder, im Geiste des „Elysée-Vertrages“ zahlreiche Vereinbarungen mit Bezug zu grenzüberschreitenden Themen. Zu diesen zählten u.a.:

- **„Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bildung einer Kommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen“** (Bonner Abkommen) vom 22. Oktober 1975¹⁷:

Durch das Bonner Abkommen wurde am 22. Oktober 1975 die deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission gegründet. Sie setzt sich aus einer deutschen, einer französischen und einer schweizerischen Delegation mit jeweils höchstens acht Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Delegationen werden durch die jeweiligen nationalen Regierungen benannt; geleitet wird die Delegation durch Vertreter der jeweiligen Außenministerien.

Die **Regierungskommission** stellt das **Dachgremium** der deutsch-französisch-schweizerischen **Oberrheinkonferenz** dar und ist das **Vermittlungsgremium zwischen Oberrheinkonferenz und den drei nationalstaatlichen Regierungen** (Deutschland, Frankreich, Schweiz) **in Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**. Am 21. September 2000 wurde der Auftrag der Kommission durch die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Raum Oberrhein bestätigt. Die Kommission tagt ungefähr einmal pro Jahr.

- **„Regierungsvereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten“** (Baseler Abkommen) vom 16. Oktober 1980¹⁸):

Mit dieser am 16. Oktober 1980 in Basel durch einen Notenwechsel abgeschlossenen Regierungsvereinbarung wurde dem Wunsch nach einer stärkeren Formalisierung der grenzüberschreitenden Kooperation entsprochen. Gemäß Ziff. 1 dieser Regierungsvereinbarung betrifft diese Zusammenarbeit insbesondere administrative, technische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aktivitäten, die zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen

17 vgl. *Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bildung einer Kommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen* vom 29. Dezember 1975, BGBl. II 1975 S. 194 ff., abrufbar unter: https://www.oberrheinkonferenz.org/de/oberrheinkonferenz/downloads.html?file=files/assets/ORK/docs_de/allgemein/texte-abkommen/Bonner%20Abkommen%20%20Accord%20de%20Bonn.pdf (letzter Zugriff: 12. April 2023).

18 vgl. *Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten* vom 16. Oktober 1980, BGBl. II 1980 S. 1426 f.) abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5B@attr_id=%27bgbl280s1426c.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl280s1426c.pdf%27%5D_1680242351224 (letzter Zugriff: 31. März 2023).

Beziehungen in der *Großregion* geeignet sind. Gleichzeitig wurde mit dieser Vereinbarung eine rechtliche Grundlage für die Aktivitäten der zwischen Frankreich und Deutschland bereits 1969 gebilligten **Regierungskommission** sowie der **Regionalkommission SaarLorLux-Trier-Westpfalz** gelegt.

Hauptziel der Vertreter der die staatlichen Regierungen zusammenfassenden Regierungskommission war das Verfassen von Abkommen, die für eine geeignete Arbeitsweise der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nützlich waren. Bei der Regionalkommission handelte sich um ein grenzüberschreitendes Kooperationsgremium der staatlichen Stellen auf lokaler Ebene. Seit 2005 sind beide Kommissionen schrittweise zum **Gipfel der Großregion** fusioniert, der als exekutives Gremium die grenzüberschreitende Zusammenarbeit strategisch lenkt. Weiterhin zählen heute zur institutionellen Architektur der Großregion:

- der **EuRegio SaarLorLux+** (1995) als der kommunale Spitzenverband der Großregion,
 - der 1986 gegründete **Interregionale Parlamentarier-Rat** (IPR), der sich als beratende parlamentarische Versammlung der Großregion versteht, sowie
 - der 1997 gegründete **Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion** (WSAGR), der im sozio-ökonomischen Bereich das beratende Organ des Gipfels der Großregion ist. Er hat die Aufgabe, sich in Form von Stellungnahmen oder Beschlüssen mit den Problemen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung sowie der Raumordnung in der Großregion zu beschäftigen. Er trägt zum sozialen Dialog bei und bezieht sich dabei auf die Empfehlungen und Erfahrungen der Partner. Er besteht aus Vertretern von Arbeitnehmervertretungen und Arbeitgeberorganisationen sowie aus einer Gruppe, über deren Zusammensetzung die Regionen jeweils frei entscheiden können.¹⁹
- **„Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten“**²⁰ vom 9. Oktober 1997,²¹
ergänzt durch das

19 *Die Großregion – Kooperationsstrukturen*, hgg. v. EuRegio SaarLorLux+ - Ein Verein im Dienste der Kommunen, abrufbar unter: <https://euregio.lu/de/la-grande-region/structures-de-cooperation-2/> (letzter Zugriff: 31. März 2023).

20 Text des Abkommens siehe: *Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten* vom 14. September 1998, BGBl. 1998 II S. 2479, 2480, in Kraft getreten im Jahr 2000 (BGBl. 2000 II S. 842), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl298s2479.pdf%27%5D_1680251264046 (letzter Zugriff: 31. März 2023).

21 Zu den deutsch-französischen Abkommen über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit siehe auch: *Abkommen Deutschlands über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit*, hgg. vom Bundesministerium des Innern im Juni 2021, S. 1, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/uebersicht-polizeiabkommen.pdf?blob=publicationFile&v=5> (letzter Zugriff: 31. März 2023).

„Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten“²² vom 7. April 2016:

Das Abkommen vom 9. Oktober 1997 enthält Regelungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und der Strafverfolgung. Mit dem Protokoll vom 7. April 2016 wurde die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass bei der grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile oder bei sonstigen abgestimmten grenzüberschreitenden Einsatzmaßnahmen auch Luftfahrzeuge der Polizeibehörden eingesetzt werden können.

- **„Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt“²³ vom 10. November 2000:**

Dieses in *Vittel* am 10. November 2000 unterzeichneten Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Behörden der Vertragsstaaten bei der Wahrnehmung von schiffahrtspolizeilichen Aufgaben, bei polizeilichen Ermittlungen und bei Aufgaben der Gefahrenabwehr.

- **„Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich“²⁴ vom 22. Juli 2005,**
ergänzt durch die

22 Text des Protokolls siehe: *Gesetz zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten* (BGBl 2017 II S. 194 ff.), in Kraft getreten am 24. September 2018 (BGBl. 2018 II S. 1363), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5B@attr_id=%27bgbl217s0194.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl217s0194.pdf%27%5D_1680251673473 (letzter Zugriff: 31. März 2023).

23 *Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt* vom 10. November 2000, in Kraft getreten gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 am 22. August 2002 (BGBl. II 2002 S. 1891 ff.), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl202031.pdf%27%5D (letzter Zugriff: 21. April 2023).

24 Text des Rahmenabkommens siehe: *Gesetz zu dem Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich und zu der Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006 zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Gesundheit und Solidarität der Französischen Republik über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich* (BGBl 2006 II, S. 1332 ff.), in Kraft getreten am 1. April 2007 (BGBl. 2007 II S. 676) , abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5B@attr_id=%27bgbl206s1330.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl206s1330.pdf%27%5D_1680252062190 (letzter Zugriff: 31. März 2023).

„Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Gesundheit und Solidarität der Französischen Republik über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich“²⁵ vom 9. März 2006:

Zweck dieses Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 ist „die Festlegung des rechtlichen Rahmens für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich einschließlich des Rettungsdienstes zwischen Deutschland und Frankreich mit dem Ziel:

- einen besseren Zugang zu einer qualitativ guten Gesundheitsversorgung für die Bewohner des Grenzgebiets sicherzustellen,
- diesen Bewohnern die durchgehende Gesundheitsversorgung zu garantieren,
- eine schnellstmögliche notfallmedizinische Versorgung zu gewährleisten,
- die Organisation des Gesundheitsversorgungsangebots durch die Erleichterung des Einsatzes oder der Verteilung der personellen und sächlichen Ressourcen zu optimieren und
- die gegenseitige Mitnutzung der vorhandenen Kenntnisse und Praktiken zu fördern.“²⁶

Die Verwaltungsvereinbarung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich vom 9. März 2006 stellt den rechtlichen Überbau für weitere deutsch-französische Kooperationsvereinbarungen dar, die insbesondere den grenzüberschreitenden Einsatz des Gesundheitspersonals, die Organisation der notfallmedizinischen Versorgung und des Krankentransports der Patienten, die Gewährleistung einer durchgehenden Gesundheitsversorgung, vor allem hinsichtlich der Aufnahme und der Information der Patienten, die Evaluierungs- und Kontrollkriterien für die Qualität und die Sicherheit der Gesundheitsversorgung sowie die finanzielle Abwicklung der Patientenübernahme regeln.²⁷

- **„Gemeinsame Absichtserklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums zur Einrichtung und Zusammenarbeit auf dem ‚Digitalen Testfeld Deutschland-Frankreich-Luxemburg‘ für das automatisierte und vernetzte Fahren“²⁸ vom 14. September 2017:**

25 Text der Verwaltungsvereinbarung siehe: ebd., *Gesetz zu dem Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005* (BGBl 2006 II, S. 1336 ff.)

26 Art. 1 des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005, siehe ebd., *Gesetz zu dem Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005* (BGBl 2006 II, S. 1332).

27 Art. 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006, siehe ebd., *Gesetz zu dem Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005* (BGBl 2006 II, S. 1338).

28 *Gemeinsame Absichtserklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums zur Einrichtung und Zusammenarbeit auf dem ‚Digitalen Testfeld Deutschland-Frankreich-Luxemburg‘ für das automatisierte und vernetzte Fahren*“, unterzeichnet in Frankfurt/Main am 14. September 2017 durch den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, die französische Ministerin für Verkehr, den luxemburgischen Minister für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur, den luxemburgischen Vizepremierminister und Minister für Wirtschaft sowie durch den französischen Generaldirektor für Infrastruktur, Transport und maritime Angelegenheiten, abrufbar unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/erklaerung-deutschland-frankreich-luxemburg.pdf?blob=publicationFile> (letzter Zugriff: 31. März 2023).

Mit der gemeinsamen Absichtserklärung verpflichteten sich die beteiligten Länder unter Bezugnahme auf die „Deutsch-Französische Initiative Elektromobilität und Digitalität“ vom Februar 2017 zur Erschließung der Potenziale von Zukunftstechnologien an der Schnittstelle von Mobilität und Digitalisierung im grenzüberschreitenden Kontext. In diesem Zusammenhang zielt das hierzu einzurichtende grenzüberschreitende Digitale Testfeld Deutschland-Frankreich-Luxemburg auf die Förderung der Entwicklung und Erprobung von Technologien für das automatisierte und vernetzte Fahren in Verbindung mit intelligenten Verkehrssystemen und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Elektromobilität.

Mit dem am 22. Januar 2019, d.h. dem 56. Jahrestag des Elysée-Vertrages, im Krönungssaal des Aachener Rathauses von der damaligen Bundeskanzlerin *Angela Merkel* und dem französischen Staatspräsidenten *Emmanuel Macron* unterzeichneten „**Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration**“²⁹ (kurz: „**Vertrag von Aachen**“) gelang es schließlich, ein auf den „Élysée-Vertrag“ aufbauendes, **sich nicht nur auf ein Politikfeld beschränkendes Abkommen** abzuschließen, in dem in seinem vierten Hauptabschnitt „Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ auch konkrete Maßnahmen grenzüberschreitender Kooperation festgeschrieben wurden.

Zu diesen Maßnahmen zählte u.a. die Einrichtung des „**Deutsch-französischen Ausschusses für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**“ (Artikel 14). Dieser konstituierte sich am 22. Januar 2020 im Beisein von *Amélie de Montchalin*, der französischen Staatssekretärin für europäische Angelegenheiten, und *Michael Roth*, ihrem deutschen Amtskollegen. Ziel des AGZ ist es, durch die Einbindung aller betroffenen Akteure über alle föderalen und administrativen Ebenen auf beiden Seiten der Grenze unter Einbindung der lokalen Vertreterinnen und Vertreter der Region Grand Est, des Elsass, des Departements Moselle sowie der Bundesländer Saarland, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eine erhöhte Entscheidungsfähigkeit für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu schaffen. Die Aufgaben des Ausschusses bestehen darin, Folgeabschätzungen neuer Gesetze für die Grenzregion durchzuführen sowie prioritäre Vorhaben für die Entwicklung der Grenzgebiete festzulegen, fortlaufend eventuell bestehende Schwierigkeiten festzustellen und Vorschläge für den Umgang mit diesen zu unterbreiten.

In weiteren Artikeln dieses Hauptabschnitts des Vertrags von Aachen verpflichteten sich Frankreich und Deutschland u.a. dazu, Strategien zur **Zweisprachigkeit in den Grenzregionen** zu entwickeln und umzusetzen (Artikel 15) sowie die **grenzüberschreitende Mobilität zu erleichtern** und **im Bereich der innovativen, nachhaltigen und allen zugänglichen Mobilität eng zusammenzuarbeiten**, um gemeinsame Ansätze *oder Standards* zwischen beiden Staaten zu entwickeln (Artikel 16).

Seit 2020 befasste sich der AGZ u.a. mit der Übernahme und Rückerstattung von Kosten für die Gesundheitsversorgung, der gegenseitigen Anerkennung der deutschen Umweltplakette und der französischen Crit’Air Vignette, mit Steuerfragen in Bezug auf das jeweilige Arbeitsrecht, mit der

29 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration (kurz: Vertrag von Aachen) vom 22. Januar 2019. Abrufbar unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/elysee-vertrag.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 27. März 2023).

Lösung grenzüberschreitender Unstimmigkeiten beim Kurzarbeitergeld und die Behebung administrativer Hindernisse beim deutsch-französischen dualen/kooperativen Studium. Darüber hinaus wurde in Umsetzung des Art. 16 des Aachener Vertrages zum einen eine Verbesserung grenzüberschreitender Bahnverbindungen sowie zum anderen nach der Stilllegung des Atomkraftwerks Fessenheim im Juni 2020 eine gemeinsame Machbarkeitsstudie bezüglich der Ansiedlung innovativer Aktivitäten für die Energiewende initiiert. Gemäß der im September 2022 vorgestellten Ergebnisse könne sich der Standort als europäisches Modell einer emissionsneutralen Wirtschaft entwickeln. Nun sollen zehn innovative und zukunftsweisende grenzüberschreitende Pilotprojekte in den Bereichen erneuerbare Energien, Kreislaufwirtschaft, Wasserstoff und intelligente Stromnetze umgesetzt werden.

2.1.3. Deutsch-französische Zusammenarbeit in den Grenzregionen – Vereinbarungen, Strategiepapiere und Projekte von Länderregierungen, Kommunen und privaten Organisationen im grenzüberschreitenden Kontext

Zur Ausgestaltung der zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Verträge und getroffenen Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Kooperation haben die **Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland, teilweise auf Grundlage eigener Strategiepapiere, selbst bilaterale Abkommen mit den Partnern jenseits der Grenze geschlossen.** Sowohl diese Vereinbarungen als auch die strategischen Konzepte zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden in den folgenden Unterkapiteln dargestellt.

Da die grenzüberschreitende Kooperation mit den französischen Partnern darüber hinaus in erheblichem Maße von der **Oberrheinkonferenz**, in der die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz organisiert sind, und vom **Gipfel der Großregion**, in dem die Exekutive aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland vertreten ist, strategisch gesteuert wird, werden in diesen Unterkapiteln ebenso ausgewählte **Beispiele einer erfolgreichen Realisierung regionaler grenzüberschreitender Projekte** genannt, deren Realisierung auf die strategische Vorgaben der genannten **Regionalgremien zurückgehen.**

Da sich die grenzüberschreitenden Aktivitäten aber nicht ausschließlich auf die Verwaltungen der Länder und Kommunen beschränken, befasst sich dieser Abschnitt an Hand einiger **Beispiele** ferner auch mit **der zivilgesellschaftlichen deutsch-französischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.**

2.1.3.1. Baden-Württemberg

Die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Europapolitik des Landes Baden-Württemberg.** Ihre Bedeutung ergibt sich durch die geografische Lage insbesondere zu den Nachbarstaaten Frankreich und der Schweiz aber auch durch vielfältige Verflechtungen, z.B. in den Bereichen Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Verkehr Kultur und Bildung. Nach Auffassung der Landesregierung in Stuttgart haben sich die **Regionen zu beiden Seiten der Grenzen im europäischen Vergleich, gerade auch dank der institutionellen Zusammenarbeit, überdurchschnittlich gut entwickelt** und dienen vielfach als Modell für andere Grenzregionen.³⁰

30 siehe *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit*, hgg. von den Regierungspräsidien Baden-Württemberg, abrufbar unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/international/grenzueberschreitende-zusammenarbeit/> (letzter Zugriff: 12. April 2023).

Ein wesentliches Element der institutionellen Zusammenarbeit war und ist **die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Polizei des Landes Baden-Württemberg und der französischen Polizei**, die nach dem **am 26. März 1995 in Kraft getretenen Schengener Durchführungsübereinkommen** einen engen und regelmäßigen Kontakt aufgebaut hatten. Nachdem auf Grundlage dieses Abkommens dauerhafte Formen der Zusammenarbeit wie bspw. 1999 das Gemeinsame Zentrum der deutsch-französischen Polizei in Kehl oder 2011 am selben Ort die deutsch-französische Wasserschutzpolizeistation geschaffen sowie anlassabhängige und unabhängige Kontroll-, Prävention- und Unterstützungseinsätze im Rahmen der operativen Lagebewältigung gemeinsam durchgeführt worden waren,³¹ wurde die Zusammenarbeit der *Compagnie de gendarmerie fluviale* und der baden-württembergischen *Wasserschutzpolizei* inzwischen auch vertraglich geregelt, zunächst **am 2. Oktober 2018 in einem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Republik Frankreich**³² sowie **am 4. Juli 2022 in einem von der Präfektin der Region Grand Est und dem Innenminister Baden-Württembergs unterzeichneten Grenzabkommen**³³.

Über eine ressortspezifische Zusammenarbeit hinaus geht die „**Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich**“, deren Eckpunkte das Staatsministerium in Stuttgart am 14. Juli 2020 veröffentlichte. Mit dieser erstmals ressortübergreifend erarbeiteten Strategie, mit der die Landesregierung nach eigenem Bekunden die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Frankreich stärken und die Kooperation mit dem Nachbarland und seinen Regionen ausbauen will, sollten die vielen **Frankreich-Aktivitäten in einem Prozess** mit dem Ziel **gebündelt, strukturiert und analysiert** werden, die Aktivitäten und Projekte strategischer auszurichten und die Qualität der Kooperation durch zielgerichtete neue Impulse zu verbessern. In **zehn Aktionsfeldern** wurden kurz-, mittel-, und langfristige Ziele und Maßnahmen definiert, um die Zusammenarbeit in den nächsten Jahren voranzubringen. Die etwa **40 Ziele und 100 Maßnahmen** wurden während eines Zeitraums von zwei Jahren gemeinsam mit über 600 Bürgerinnen und Bürgern sowie Expertinnen und Experten aus Baden-Württemberg und Frankreich **erarbeitet**. Die Maßnahmen stehen nicht für sich alleine, sondern sollen bestehende Landesinitiativen um einen deutsch-französischen Ansatz ergänzen oder bestehende Kooperationsformate stärken – so z.B. den Strategiedialog Automobilwirtschaft, das Forum Gesundheitsstandort, die Digitalisierungsstrategie, oder in den Bereichen KI sowie StartUp-Förderung. **In einem ersten Schritt** sollen in zehn Aktionsfeldern insgesamt **29 Maßnahmen, die das Eckpunkte-Papier näher spezifiziert**,

-
- 31 siehe *Grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit in Baden-Württemberg*, Antrag der Abg. Julia Goll und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP und Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen in Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg Drs. 17/2067, 8. März 2022, abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/2000/17_2067_D.pdf (letzter Zugriff: 12. April 2023).
- 32 Hupka, Stefan (2018): *Gemeinsame Wasserschutzpolizei: Baden-Württemberg schließt Staatsvertrag mit Frankreich*, veröffentlicht auf der Internet-Seite der Badischen Zeitung am 2. Oktober 2018, abrufbar unter: <https://www.badische-zeitung.de/gemeinsame-wasserschutzpolizei-baden-wuerttemberg-schliesst-staatsvertrag-mit-frankreich--157243073.html> (letzter Zugriff: 12. April 2023).
- 33 Fraize, G.; Bertrand, G.; Winter, Henning (2022): *Deutsch-französische Wasserschutzpolizei – Neuer Vertrag sichert Polizei-Zusammenarbeit über Grenzen*, veröffentlicht auf der Internet-Seite des SWR, abrufbar unter: <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/neuer-vertrag-sichert-zusammenarbeit-der-deutschen-und-franzoesischen-wasserschutzpolizei-106.html> (letzter Zugriff: 12. April 2023).

umgesetzt werden. Für diesen ersten Schritt, so die baden-württembergische Landesregierung bei Verkündung der Frankreich-Konzeption, stellt sie **15 Millionen Euro** zur Verfügung.³⁴ Hiermit sollen beispielsweise Kooperationen im Bereich der Sicherheit, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung, des Naturschutzes oder der Zivilgesellschaft finanziert werden. Über einen neuen Mikroprojektfonds wurden allein im Jahr 2022 mehr als 37 Projekte gefördert.³⁵

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Baden-Württemberg – aufbauend auf den von der Bundes- und der Landesregierung mit der französischen Seite geschlossenen Abkommen sowie forciert durch das u.a. mit der Partnerschafts-Konzeption unterstrichene grenzüberschreitenden Engagement des Landes –**mit Frankreich und hierbei vor allem mit den Regionen Grand Est und Auvergne-Rhône-Alpes auf vielen Ebenen eng verflochten und vernetzt** ist. Beispiele hierfür sind nicht nur die **durch eine hohe Anzahl an Berufspendlern sichtbare wirtschaftliche Verzahnung** oder die **zahlreichen Städtepartnerschaften**, sondern insbesondere auch die teilweise auch unter schweizerischer Beteiligung umgesetzte Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wie

- der Aufbau des **Hochschulverbunds EUCOR – the European Campus**³⁶, der inzwischen auch eine eigene Rechtspersönlichkeit im Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) besitzt, oder
- das **Trinationale Kompetenzzentrum für grenzüberschreitende Gesundheitskooperation (TRISAN)** am Oberrhein³⁷

Die deutsch-französische und besonders die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zeichnet sich in Baden-Württemberg darüber hinaus durch eine **Vielzahl an Informations-, Beratungs- und**

34 vgl. *Eckpunkte zur Frankreich-Konzeption* vom 14. Juli 2020, hgg. vom Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg, abrufbar unter: https://www.regbas.ch/de/assets/File/downloads/Eckpunkte_Frankreich-Konzeption_Baden-Wuerttemberg_14072020.pdf (letzter Zugriff: 12. April 2023).

Die zehn Aktionsfelder der Frankreich-Konzeption, in denen zunächst 29 Maßnahmen umgesetzt werden sollen sind: 1. Wissenschaft und Wirtschaft, 2. Verkehr und Mobilität, 3. Sprache, 4. Gesundheit, 5. Innere Sicherheit, Integration und Verbraucherschutz, 6. Information und Vernetzung, 7. Kultur, 8. Bberufliche Bildung, 9. Energie, Klima, Umwelt, Forst- und Landwirtschaft sowie 10. Tourismus.

35 vgl. *60 Jahre Élysée-Vertrag – Deutsch-französische Erfolgsgeschichte wach halten*, Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg vom 21. Januar 2023, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/deutsch-franzoesische-erfolgsgeschichte-wach-halten> (letzter Zugriff: 12. April 2023).

36 Zu Geschichte und Zielen des 1989 gegründeten Hochschulverbands *EUCOR* (Europäische Konföderation der Oberrheinischen Universitäten) und des 2015 geschaffenen *European Campus* siehe: <https://www.eucor-uni.org/de/uber-uns/geschichte-der-zusammenarbeit/> und <https://www.eucor-uni.org/de/uber-uns/geschichte-der-zusammenarbeit/> (letzter Zugriff: 12. April 2023).

37 Zum *Trinationalens Kompetenzzentrum für Ihre Gesundheitsprojekte/Centre de compétences trinational pour vos projets de santé (TRISAN)* siehe: <https://www.trisan.org/> (letzter Zugriff: 12. April 2023).

Die Aktivitäten des im Juli 2016 gegründeten TRISAN beziehen sich auf zentrale Themen der grenzüberschreitenden Gesundheitskooperation. So wurden bspw. für eine vom Bundesministerium für Gesundheit veranlasste Bestandsaufnahme Regelungen, Vereinbarungen und Projekte im Rettungswesen für die Außengrenze Deutschlands erfasst. Auf Anfrage der Agence Régionale de Santé Grand Est hat TRISAN eine Synthese bestehender und potenzieller grenzüberschreitender Kooperationsprojekte an den Grenzen der Region *Grand Est* erstellt.

Forschungsstellen aus: So stehen Bürgerinnen und Bürger bei grenzüberschreitenden Fragestellungen die vier Informations- und Beratungsstellen **INFOBEST**³⁸, das **Euro-Institut**³⁹, das **Zentrum für europäischen Verbraucherschutz**⁴⁰, als Kooperationsprojekt der *Agentur für Arbeit* und des *Pôle emploi* der **Service für Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung**⁴¹ sowie das **Deutsch-Französisches Institut (dfi)**⁴² in Ludwigsburg zur Verfügung, das praxisrelevante Forschung mit der gezielten Förderung des grenzüberschreitenden Informations- und Erfahrungsaustausches verbinden und so die Grundlage für einen offenen Dialog und eine konstruktive Zusammenarbeit beider Länder im europäischen Kontext schaffen soll.⁴³

2.1.3.2. Rheinland-Pfalz

Die grenzüberschreitende deutsch-französische Zusammenarbeit zwischen Rheinland-Pfalz und Frankreich, die auf eine sehr lange Tradition zurück blickt, findet auf allen Ebenen der Verwaltung statt. Bereits am **26. Juni 1962** – also ein halbes Jahr vor dem Elysée-Vertrag – besiegelten die Landesregierung von Rheinland-Pfalz und die politische Führung des französischen Burgund (seit 2016 Bourgogne-Franche-Comté) mit einem Urkundenaustausch die **erste Partnerschaft zwischen einem deutschen Bundesland und einer französischen Region**.⁴⁴ Zwischen der rheinland-pfälzischen Landeshauptstadt Mainz und Dijon, der Hauptstadt des Burgund, besteht sogar bereits seit 1958 eine Städtepartnerschaft.

Im Kontext dieses Partnerschaftsabkommen wurden bis heute zahlreiche Einzelpartnerschaften gegründet. Hierbei reicht das Spektrum der Zusammenarbeit zwischen Rheinland-Pfalz und Bourgogne-Franche-Comté von rund 100 Schulpartnerschaften über deutsch-französische

38 Zu *INFOBEST*, dem Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein siehe: <https://www.infobest.eu/de> (letzter Zugriff: 12. April 2023).

39 Zum *Euro-Institut* siehe: <https://www.euroinstitut.org/> (letzter Zugriff: 12. April 2023).

40 Zum *Zentrum für europäischen Verbraucherschutz e.V./Centre Européen de la Consommation* siehe: <https://www.cec-zev.eu/de/> (letzter Zugriff: 12. April 2023).

41 Zum *Service für Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung/Services de Placement Transfrontaliers* siehe: <https://www.s-p-t.eu/> (letzter Zugriff: 12. April 2023). Zu den baden-württembergischen Standorten des *Service für Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung* zählen das SPT „Haut-Rhin - Freiburg/Lörrach“, das SPT „Sélestat, Freiburg – Emmendingen“, das SPT „Strasbourg – Ortenau“ sowie das SPT „Wissembourg, Haguenu, Landau, Karlsruhe-Rastatt“.

42 Zum *Deutsch-Französischen Institut (dfi)* siehe: https://www.dfi.de/de/DFI/ueber_wir.shtml (letzter Zugriff: 12. April 2023).

43 vgl. *Partnerschaft – Zusammenarbeit mit Frankreich*, hg. vom Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg, abrufbar unter: <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/in-europa-und-der-welt/frankreich> (letzter Zugriff: 12. April 2023).

44 vgl. Deheck, Maximilian (2023): *75 Jahre Rheinland-Pfalz in 75 Geschichten – 1962: Die Partnerschaft mit Burgund-Franche-Comté*, hg. v. Institut für Geschichtliche Landeskunde in Rheinland-Pfalz (IGL), abrufbar unter: <https://75-jahre-rlp-75-geschichten.de/ausstellungen/75-jahre-rheinland-pfalz-in-75-objekten/feature/1962-die-partnerschaft-mit-burgund-franche-comte> (letzter Zugriff: 13. April 2023).

Studiengänge und Auslandspraktika bis hin zur Unterstützung von Unternehmen bei der Suche nach Wirtschaftskontakten.⁴⁵

Mit Bezug zu seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten legt Rheinland-Pfalz heute seinen **Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit in den Kooperationsräumen Großregion**, deren Gipfel es seit dem 31. Januar 2023 für zwei Jahre turnusmäßig vorsitzt, **und Oberrhein**. Hohe Priorität genießen aus Sicht des Landes Rheinland-Pfalz hierbei grenzüberschreitende Projekte, die Kontaktaufnahme und Austausch über Ländergrenzen hinweg fördern sowie die Zusammenarbeit erleichtern sollen, wie⁴⁶

- grenzüberschreitende **(Berufs-)Bildungskooperationen und Austauschprogramme**;
- gemeinsame **Strategien in Bezug auf den demografischen Wandel**;
- regionale **Energieversorgungs- und Umweltschutzkonzepte**,
so wurde bspw. **im Jahr 2004 ein Kooperationsabkommen für den Natur- und Landschaftsschutz** in der Großregion Wallonien-Lothringen-Luxemburg-Rheinland-Pfalz-Saarland unterzeichnet, das als Meilenstein für den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Natur- und Landschaftsschutz über die Grenzen hinweg gilt;⁴⁷
- die wechselseitige **Unterstützung im Gesundheitswesen** (siehe unten) oder
- die **Raumentwicklung** bspw. durch **Realisierung eines künftig umsteigefreien ÖPNV über nationale Grenzen hinweg**,

in diesem Zusammenhang gilt die Aufmerksamkeit der rheinland-pfälzischen Landesregierung auch der **Verbesserung des grenzüberschreitenden Alltags**, etwa von Pendlerinnen und Pendlern, für die in Lauterbourg im Eurodistrikt *PAMINA*⁴⁸ eine von insgesamt vier Informations- und Beratungsstellen INFOBEST (vgl. Ziff. 2.1.3.1.) eingerichtet wurde.

Der Fokus des Landes Rheinland-Pfalz auf die Zusammenarbeit in den Kooperationsräumen könnte ein Grund dafür sein, dass die Landesregierung in Mainz – im Gegensatz zu den Landesregierungen in Stuttgart und Saarbrücken (siehe Ziff. 2.1.3.3.) – kein eigenes Strategiepapier zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Frankreich entwickelt bzw. veröffentlicht hat.

45 vgl. Dörner, Annalena (2023): *Die Pioniere – Rheinland-Pfalz und Burgund schlossen schon vor dem Élysée-Vertrag eine Partnerschaft. Davon profitieren noch heute junge Menschen*, veröffentlicht auf der Internetseite von deutschland.de am 20. Januar 2023, abrufbar unter: <https://www.deutschland.de/de/topic/politik/rheinland-pfalz-burgund-deutschland-frankreich> (letzter Zugriff: 13. April 2023).

46 vgl. *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Grenzen überwinden, Chancen nutzen*, hgg. v. der Landesregierung Rheinland-Pfalz, abrufbar unter: <https://www.rlp.de/unser-land/europa-und-internationales/grenzueberschreitende-zusammenarbeit> (letzter Zugriff: 13. April 2023).

47 vgl. *Grenzüberschreitende Kooperation*, hgg. v. der Naturlandstiftung Saar, abrufbar unter: <https://www.nls-saar.de/projekte/eu-projekte/grenzueberschreitende-kooperation/> (letzter Zugriff: 17. April 2023).

48 Der *Eurodistrikt PAMINA* mit seinen 1,7 Mio. Einwohnern ist ein Teilgebiet der Region Oberrheins und setzt sich aus der Südpfalz (PA = Palatinat), dem Mittleren Oberrhein (MI = Mittlerer Oberrhein) und dem Nord-Elsass (NA = Nord d'Alsace) zusammen.

Trotz der Konzentration seiner grenzüberschreitenden Aktivitäten **auf die Kooperationsräume Oberrhein und Großregion** unternimmt Rheinland-Pfalz in einigen Politikfeldern auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen jedoch auch **bilateral eigene Anstrengungen** zu einer weiteren Verbesserung der grenzüberschreitenden Kooperation mit den französischen Nachbarregionen. Hierzu zählt insbesondere der Bereich Gesundheit:

Im Gesundheitsbereich hat sich Rheinland-Pfalz nicht nur in den Interreg-Projekten „Trinationaler Handlungsrahmen für eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung am Oberrhein“ (TRISAN, Abschlussveranstaltung am 12. Mai 2023, siehe Ziff. 2.1.3.1.) und „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich in der Großregion“ (COSAN, Abschlussveranstaltung am 6. Dezember 2022)⁴⁹ engagiert, indem es hierfür Haushaltsmittel des Landes zur Verfügung gestellt hat, **sondern es arbeitet auf Grundlage des** unter Ziff. 2.1.2. bereits vorgestellten **„Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich“** vom 22. Juli 2005 darüber hinaus auch **direkt mit Frankreich zusammen**.

Vorschläge der Gemeinsame Kommission zur Umsetzung dieses Rahmenabkommens zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des Rettungsdienstes nimmt das Land auf und unterstützt solche Vorhaben, die den Bewohnern des Grenzgebietes einen besseren Zugang zu einer qualitativ guten Gesundheitsversorgung gewähren, die eine schnellstmögliche notfallmedizinische Versorgung sicherstellen, die die Organisation des Versorgungsangebotes durch die Erleichterung des Einsatzes oder der Verteilung der personellen und sächlichen Ressourcen optimieren sowie die gegenseitige Nutzung der vorhandenen Kenntnisse und Praktiken fördern. Als ein solches Beispiel der bilateralen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sei an dieser Stelle **der Vertrag zwischen Frankreich und der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in Ludwigshafen am Rhein** genannt, durch den dieses Krankenhaus elsässische Schwerstbrandverletzte versorgen kann.⁵⁰

2.1.3.3. Saarland

Ähnlich wie in Rheinland-Pfalz hat die grenzüberschreitende deutsch-französische Zusammenarbeit auch im Saarland eine lange Tradition. Hier hat **insbesondere die wechselhafte Geschichte sowohl nach dem Ersten als auch nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer engen Verflechtung des Saarlands mit dem benachbarten Lothringen beigetragen**, als das heutige Bundesland jeweils für mehrere Jahre unter französischem Einfluss stand. So gehörte nach dem Ersten Weltkrieg das zunächst unter Verwaltung des Völkerbunds stehende Saarland zum französischen Wirtschaftsraum, bevor es erst am 1. März 1935 nach einer Volksabstimmung wieder Teil des Deutschen Reiches wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg war es erst französische Besatzungszone, hatte dann, obwohl es weiter von Frankreich politisch und wirtschaftlich (u.a. französische Währung)

49 vgl. *Projekt COSAN*, hg. vom Eurodistrict SaarMoselle, abrufbar unter: <https://www.saarmoselle.org/de/projekt-cosan.html> (letzter Zugriff: 18. April 2023).

50 vgl. *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Frankreich*, hg. von dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, abrufbar unter: <https://mwg.rlp.de/themen/gesundheit/gesundheitsliche-versorgung/krankenhauswesen/krankenhausplanung/grenzueberschreitende-zusammenarbeit-im-gesundheitswesen> (letzter Zugriff: 13. April 2023).

dominiert wurde, für etwa zehn Jahre als Saarstaat einen teilautonomen Status, und trat erst am 1. Januar 1957 als 10. Bundesland (ohne West-Berlin) der Bundesrepublik Deutschland bei.⁵¹

Nicht zuletzt aufgrund der in dieser Nachkriegsperiode im Saarland gesammelten positiven Erfahrungen zur deutsch-französischen Zusammenarbeit wurde die Verpflichtung des Saarlandes zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sogar in seine Landesverfassung aufgenommen (Artikel 60 Abs. 2 SVerf):

*Das Saarland fördert die europäische Einigung und tritt für die Beteiligung eigenständiger Regionen an der Willensbildung der Europäischen Gemeinschaften und des vereinten Europa ein. Es arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt grenzüberschreitende Beziehungen zwischen benachbarten Gebietskörperschaften und Einrichtungen.*⁵²

Diesem politischen Auftrag haben die jeweiligen saarländischen Landesregierungen stets einen hohen Stellenwert beigemessen. So unterstützte die Landesregierung in Saarbrücken von Anfang an den Aufbau der und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der **Großregion**, die als grenzüberschreitendes ökonomisches Leitprojekt „SaarLorLux“⁵³ in den 1960ern initiiert worden war und sich mittlerweile nicht nur zu einem etablierten Wirtschafts-, sondern auch zu einem bedeutenden Kulturraum entwickelt hat: Das Saarland wurde Heimat wichtiger französischer und deutsch-französischer Einrichtungen wie die **Deutsch-Französische Hochschule**, das **Deutsch-Französische Jugendwerk** und das **Sekretariat für den Austausch in der beruflichen Bildung**.⁵⁴

Ein Beispiel, das die Bedeutung der deutsch-französischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Landespolitik des Saarlandes und sein Interesse an ihrer Fortentwicklung in besonderem Maße unterstreicht, ist die von der saarländischen Landesregierung im Januar 2014 erstmals veröffentlichte „**Frankreichstrategie**“, die als eine „**Mehrsprachigkeitsstrategie**“ Fundament für die **Ausrichtung des Saarlands auf Frankreich, Europa und die frankophone Welt** sein und bis 2024 in das neue Leitbild des Saarlandes für Europa eingebunden werden soll.

51 vgl. *Geschichte des Saarland kompakt – Ein kurzer Abriss der Geschichte des Saarlandes von 1920 bis heute*, veröffentlicht von der Staatskanzlei des Saarlandes auf https://www.saarland.de/DE/land-leute/geschichte/geschichte-kompakt-dossier/geschichte-kompakt-dossier_node.html (letzter Zugriff: 14. April 2023).

52 *Verfassung des Saarlandes (SVerf)* vom 15. Dezember 1947, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 178), abrufbar unter: <https://www.landtag-saar.de/media/1187/verfassung-des-saarlandes.pdf> (letzter Zugriff: 14. April 2023).

53 SaarLorLux: Abgekürzter Name des ursprünglich auf das Saarland, Lothringen und Luxemburg begrenzten Kooperationsraumes, aus dem sich später die Großregion entwickelte, die heute auch Wallonien und Rheinland-Pfalz einschließt.

54 vgl. *Saarland – Beschreibung der Partnersituation*, veröffentlicht auf der Internet-Seite des Gipfels der Großregion, abrufbar unter: <https://www.grossregion.net/Die-Grossregion-kompakt/Kooperationsraum/Saarland> (letzter Zugriff: 17. April 2023).

Diese Strategie stellt für das Saarland die wesentliche Grundlage dafür dar, die Entwicklung der Grenzregion zu einer europäischen Referenzregion zu fördern und einen hohen wirtschaftlichen, bildungspolitischen und interkulturellen Mehrwert zu schaffen.⁵⁵

Die bis zum Jahr 2043 angestrebte Mehrsprachigkeit und damit eine **alle Altersstufen einbeziehende Bildungspolitik** standen und stehen stets im Mittelpunkt der etwa alle zwei bis drei Jahre veröffentlichten Positionspapiere zur Frankreichstrategie⁵⁶. So soll bspw. gemäß des am 2. Februar 2023 von der Staatskanzlei des Landes vorgestellten vierten Positionspapiers („Feuille de route IV“)⁵⁷ im vorschulischen Bereich das Netzwerk „*écoles maternelles bilingues Élysée 2020*“ weiter ausgebaut werden. Zudem sind u.a. gemeinsame Weiterbildungen der *Élysée-Einrichtungen*⁵⁸ von Saarland und Grand Est geplant. Ziel ist es ferner, im Saarland Einstellungen von Personal mit französischen Abschlüssen weiter voranzubringen. Der weitere Ausbau zweisprachiger Angebote in Krippen und Kitas steht ebenfalls im Programm.

-
- 55 vgl. *Frankreichstrategie*, veröffentlicht auf der Internet-Seite der Staatskanzlei des Saarlandes, abrufbar unter: https://www.saarland.de/stk/DE/portale/europa/frankreichstrategie/frankreichstrategie_node.html (letzter Zugriff: 17. April 2023).
- 56 Das aktuelle, am 2. Februar 2023 bekanntgegebene Positionspapier *Feuille de route IV / Frankreich Strategie 2023/2024* ist online noch nicht abrufbar. Die vorherigen Positionspapiere sind:
Feuille de route / Frankreich Strategie 2015/2016 vom 25. Januar 2015, abrufbar unter: https://www.saarland.de/mfw/DE/service/publikationen/Frankreichstrategie_1.pdf?_blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff: 17. April 2023),
Feuille de route II / Frankreich Strategie 2017 – 2019 vom 27. September 2016, abrufbar unter: https://www.saarland.de/mfw/DE/service/publikationen/Frankreichstrategie_2.pdf?_blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff: 17. April 2023) und
Feuille de route III / Frankreich Strategie 2020 – 2022 vom 29. Januar 2020, abrufbar unter: https://www.saarland.de/mfw/DE/service/publikationen/Frankreichstrategie_3.pdf?_blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff: 17. April 2023).
- 57 vgl. *Frankreichstrategie: Feuille de Route IV startet*, Medieninfo der Staatskanzlei des Saarlandes vom 2. Februar 2023, abrufbar unter: https://www.saarland.de/stk/DE/aktuelles/mediennfos/medi-eninfo/2023/Q1_2023/pm_2023-02-02-feuille-de-route-IV-startet.html (letzter Zugriff: 17. April 2023).
- 58 Im Rahmen der deutsch-französischen Agenda 2020 wurde beschlossen, bis 2020 ein Netzwerk von mindestens 200 bilingualen Kindertageseinrichtungen/Écoles maternelles auf deutscher und französischer Seite einzurichten. Die „Élysée-Kitas“ werden auf Grundlage der deutsch-französischen Qualitätscharta für bilinguale Kindertageseinrichtungen und einzelstaatlicher Vorgaben in Verbindung mit Bestimmungen aus Deutschland und Frankreich zertifiziert. Anfang 2023 waren in Deutschland 197 Einrichtungen, davon 83 im Saarland, als Élysée-Kitas zertifiziert;
vgl. *Frankreichstrategie wird ausgebaut: Wie das Saarland jetzt französischer werden soll*, Online-Ausgabe der Saarbrücker Zeitung vom 2. Februar 2023, abrufbar unter: <https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/blick-zumnachbarn/frankreich/frankreichstrategie-des-saarlandes-setzt-auf-wirtschaft-bildung-und-gesundheit-aid-84166561> (letzter Zugriff: 17. April 2023).

Weitere Schwerpunkte der auf insgesamt 15 Kernthemen⁵⁹ fokussierenden Frankreichstrategie sind u.a. die **wirtschaftliche Dimension**, der **grenzüberschreitende Arbeitsmarkt**, die **Mobilität** sowie das Thema **Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung**, das auch mit dem gemeinsam mit Rheinland-Pfalz geförderten Interreg-Projekt COSAN (vgl. Ziff. 2.1.3.2) adressiert wird. Zu den genannten Themenfeldern stellen die beiden im Folgenden näher betrachteten Abkommen Beispiele dafür dar, wie im Saarland seit Einführung der Strategie im Jahre 2014 ihre Vorgaben umgesetzt werden.

So wurde zur Verbesserung der Integration des saarländischen und des lothringischen Arbeitsmarktes und zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung in der Grenzregion am 20. Juni 2014 das „**Abkommen über grenzüberschreitende Berufsausbildung Saarland-Lothringen**“ (AGRSL 2014)⁶⁰ verabschiedet, das sich den Themenfeldern „**Berufliche Bildung**“ und „**Grenzüberschreitender Arbeitsmarkt**“ zuordnen lässt.

Dieses Abkommen hat, neben der **Stärkung der Arbeitsmärkte der Grenzregion**, vor allem das Ziel, Unternehmen und Jugendlichen bereits in der Ausbildungsphase grenzüberschreitende Perspektiven zu eröffnen.⁶¹ Denn mit dem Abkommen wird lothringischen und saarländischen Jugendlichen ermöglicht, einen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen im Nachbarland zu schließen und den praktischen Teil der Ausbildung dort zu absolvieren. Theoretische Lehrinhalte werden in der Berufsschule im Heimatland gelernt. Am Ende der Ausbildung legen die Jugendlichen dann in ihrem Heimatland, in dem sie die berufliche Schule durchlaufen haben, die Abschlussprüfung ab und erwerben ihren Berufsabschluss.⁶² Mit der grenzüberschreitenden Ausbildung haben saarländische Ausbildungsbetriebe somit die **Möglichkeit, ihre Fachkräfte von morgen auch aus dem grenznahen Frankreich zu gewinnen**.

-
- 59 zu den 15 Kernthemen siehe: *Themenfelder der Frankreichstrategie*, veröffentlicht auf der Internet-Seite der Staatskanzlei des Saarlandes, abrufbar unter: https://www.saarland.de/stk/DE/portale/europa/frankreichstrategie/themenfelder/themenfelder_node.html (letzter Zugriff: 17. April 2023).
- 60 *Abkommen über grenzüberschreitende Berufsausbildung Saarland- Lothringen gemäß Artikel 5 der Rahmenvereinbarung für die Kooperation in der grenzüberschreitenden beruflichen Aus- und Weiterbildung. Saarland – Lothringen (AGBSL) / Accord relatif à l'apprentissage transfrontalier Sarre – Lorraine* vom 20. Juni 2014, abrufbar unter: <https://www.granderegion.net/content/download/4656/74381> (letzter Zugriff: 17. April 2023).
- 61 vgl. *Grenzüberschreitende Ausbildung Saarland – Lothringen: Informationen für Unternehmen zur Berufsausbildung ohne Grenzen*, hgg. v. Prinz, Franziska; Robichon, Julien, Agentur für Arbeit Saarland / Grenzüberschreitende Ausbildung, mit Unterstützung von EURES-T Oberrhein, Juli 2017, abrufbar unter: <https://www.eures-granderegion.eu/download/873/grenzuberschreitende-ausbildung-saarland-lothringen.pdf> (letzter Zugriff: 18. April 2023).
- 62 vgl. Dörrenbächer, H. P. (2018). *Die Großregion: ein grenzüberschreitender Berufsbildungsraum?*, S. 296, in: Pallagst, K.; Hartz, A.; Caesar, B. (Hrsg.): *Border Futures - Zukunft Grenze - Avenir Frontière: Zukunftsfähigkeit grenzüberschreitender Zusammenarbeit* (S. 286-302), abrufbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/57365/ssoar-2018-dorrenbacher-Die_Groregion_ein_grenzuberschreitender_Berufsbildungsraum.pdf;jsessionid=FDA187D5C28D3954A16AE0AE1D094EEA?sequence=1 (letzter Zugriff: 18. April 2023).

Im Fokus des zweiten Beispiels stehen die Themenfelder „**Gesundheit**“ und „**Mobilität**“. Bei diesem Beispiel handelt es sich um das „**MOSAR-Abkommen**“ **betreffend den grenzüberschreitenden Zugang zu Gesundheitsleistungen**, das der damalige Generaldirektor der Agence Régionale de Santé Grand Est, die frühere saarländische Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und die ehemalige Präsidentin des im Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit organisierten Eurodistrikts SaarMoselle sowie Vertreter von Krankenhäusern und Krankenkassen am 12. Juni 2019 unterzeichnet hatten. Diese Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass **Bürger im Grenzgebiet auch ohne Vorabgenehmigung medizinische Behandlungen im Nachbarland** erhalten können. Es setzt die Zielvereinbarungen des deutsch-französischen Rahmenabkommens von 2005 (vgl. Ziff. 2.1.2.) um, indem es regionale und lokale Verwaltungen verpflichtet, die medizinische Zusammenarbeit zwischen den grenznahen Krankenhäusern sowohl auf Ebene der Patientenmobilität als auch auf Ebene des Fachkräfteaustausches zu fördern.

Aufbauend auf der MOSAR-Vereinbarung setzte der Eurodistrikt seit 2020 mit der sogenannten „**Gesundheitskooperation SaarMoselle**“ (GeKo SaarMoselle) ein weiteres Projekt zur besseren Strukturierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich um. Diese Initiative zielte darauf ab, nachhaltige finanzielle Strukturen zur Begleitung von Projektpartnerschaften zu schaffen, die Abhängigkeiten von Interreg-Mitteln zu reduzieren und so erfolgreiche Projekte längerfristig erhalten zu können.⁶³ Zur Fortführung der Maßnahmen, die mit diesem Ende 2022 abgeschlossenen Projekt „GeKo SaarMoselle“ eingeleitet worden waren, haben das Saarland, die Région Grand Est und das Département de la Moselle gemeinsam mit dem Eurodistrict SaarMoselle am 23. November 2022 das „**Bündnis für eine deutsch-französische Gesundheitsversorgung ohne Grenze**“ (Alliance pour la Santé Transfrontalière franco-allemande) unterzeichnet, um ihre Kräfte im Hinblick auf einen leichteren Zugang zur Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung in Grenzregionen weiterhin zu bündeln.⁶⁴

63 vgl. Ross, J.; Baumgartner, A. (2022): *Pulsmessung an der Grenze: Die deutsch-französische grenzüberschreitende Gesundheitszusammenarbeit*, DGAP Analyse, 5, . Berlin: Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., S. 13, abrufbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/85168/ssoar-2022-ross_et_al-Pulsmessung_an_der_Grenze_Die.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2022-ross_et_al-Pulsmessung_an_der_Grenze_Die.pdf (letzter Zugriff: 18. April 2023).

64 vgl. *Unterzeichnung eines Bündnisses für eine Gesundheitsversorgung ohne Grenze*, veröffentlicht auf der Internet-Seite des Eurodistrict SaarMoselle, abrufbar unter: <https://www.saarmoselle.org/de/aktuelles/unterzeichnung-eines-buendnisses-fur-eine-gesundheitsversorgung-ohne-grenze -n.html> (letzter Zugriff: 18. April 2023).

2.2. Deutsch-tschechische grenzüberschreitende Zusammenarbeit

2.2.1. Europäische Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit im deutsch-tschechischen Grenzgebiet

Aus der Erkenntnis, dass die existierenden Probleme der Grenzregion nur gemeinsam gelöst werden können, wurden an den Grenzen zwischen der Europäischen Union und den Beitrittskandidaten, zu denen auch die Tschechische Republik zählte, in den 1990er Jahren bi- und trilaterale Euroregionen geschaffen, um der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Grenzregion gerecht zu werden.

Im Jahre 1991 wurde als erste Euroregion in Tschechien die trilaterale Euroregion **Neisse-Nisa-Nysa** im Dreiländereck zwischen Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik gegründet, 1992 folgten die Arbeitsgemeinschaften **Euregio Egrensis**, **Erzgebirge-Krušnohoří und Elbe/Labe** sowie 1994 die **Euregio Bayerischer Wald-Šumava (Böhmerwald)-Mühlviertel** zwischen Deutschland, der Tschechischen Republik und Österreich.

Mit dem Ziel, die gemeinsamen Herausforderungen des grenznahen Raumes miteinander zu bewältigen, entwickeln und führen die einzelnen Euroregionen regionale Projekte mit Bezug zu grenzüberschreitenden Themen durch. Nachdem die Finanzierung dieser Projekte vor dem EU-Beitritt Tschechiens im Jahr 2004 in erster Linie durch die Europäische Union mittels des Programmes PHARE-CBC (cross-border-cooperation) erfolgte, wurde die grenzüberschreitende Kooperation danach durch die Förderprogramme Interreg gefördert⁶⁵ (vgl. Kap. 2.1.1), aktuell durch die Programme *Interreg Bayern-Česko* und *Interreg Sachsen-Tschechien/ Česko-Sasko*. Weitere Finanzierungsquellen sind Stiftungen, Sponsoren und Mittel aus dem kommunalen und privatwirtschaftlichen Bereich.

Interreg Bayern-Česko: Das Programmgebiet, in dem insgesamt etwa 3,7 Mio. Menschen leben, erstreckt sich über eine Fläche von rd. 39.000 km² und umfasst die 358 km lange Grenze⁶⁶ zwischen Bayern und Tschechien vom Dreiländereck Niederbayern, Oberösterreich und Südböhmen im Südosten, entlang der Höhenzüge des Bayerisch-Böhmischen und des Oberpfälzer Waldes sowie des Fichtelgebirges bis hin zum Dreiländereck Oberfranken, sächsisches Vogtland und Karlsbader Region im Nordwesten. Administrativ umfasst das Gebiet auf bayerischer Seite den östlichen Teil Niederbayerns (sieben Landkreise bzw. kreisfreie Städte), weite Teile der Oberpfalz (neun Landkreise bzw. kreisfreie Städte) sowie die östliche Hälfte Oberfrankens (sieben Landkreise bzw. kreisfreie Städte). Auf tschechischer Seite erstreckt sich das Programmgebiet auf die Regionen Jihočeský kraj (Südböhmen), Plzeňský kraj (Pilsen) und Karlovarský kraj (Karlsbad).

65 *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Euroregionen*, Internet-Artikel hgg. von der Deutschen Botschaft in Prag, ohne Datum, abrufbar unter: <https://prag.diplo.de/cz-de/themen/politik/seite-zusammenarbeit-euroregionen/1124524#:~:text=Im%20Jahre%201991%20wurde%20als.1994%20die%20Euregio%20Bayerischer%20Wald%2D> (letzter Zugriff: 5. April 2023).

66 vgl. *Interreg Bayern-Tschechien 2021-2027, Programmdokument 1. Version*, CCI-Nr. 2021TC16RFCB008, genehmigt am 17. März 2022, Hrsg.: Interreg Bayern-Tschechien, S. 6 und S. 15, abrufbar unter: https://www.by-cz.eu/fileadmin/user_upload/interreg/downloads/downloads_21-27/Dokumente_zur_Programmgenehmigung/Programmdokument_BY-CZ_1.Version-17.03.2022.pdf (letzter Zugriff: 21. April 2023).

Die größten Städte auf bayerischer Seite sind Regensburg (153.000 Einwohner), Bayreuth (75.000 Einwohner) und Passau (Passau, 52.000 Einwohner). Im tschechischen Teil des Programmgebiets sind Pilsen (172.000 Einwohner), České Budějovice (94.000 Einwohner) und Karlovy Vary (49.000 Einwohner) die größten Städte.⁶⁷

In der **Förderperiode 2014-2020** wurden von der Europäischen Union im Rahmen des Interreg Bayern–Česko u.a. Projekte der **grenzübergreifenden Raumentwicklung** sowie Projekte zum **Abbau von Sprachbarrieren** und zur Schaffung einer umfassenden Struktur und Basis für den jeweiligen Fremdsprachenunterricht unterstützt.⁶⁸ Für die aktuelle **Förderperiode 2021-2027** stehen aus dem EFRE 99 Mio. Euro für deutsch-tschechische Kooperationsprojekte zur Verfügung, davon 6,5 Mio. Euro für technische Hilfe.⁶⁹ Bei einem Kofinanzierungssatz von 80 Prozent können somit im Rahmen des Programms Kooperationsprojekte die zu den gemäß Programmdokument priorisierten Zielen PZ1, PZ2, PZ4 und ISZ1 (siehe S. 6f.) beitragen, mit einem **Gesamtbudget von 123,8 Mio. Euro** gefördert werden.

Interreg Sachsen–Tschechien/Česko–Sasko: Das Programmgebiet, in dem entlang der 454 km langen deutsch-tschechischen Grenze auf einer Fläche von etwa 24.829 km² rund 4,3 Mio. Menschen (Stand: 1. Januar 2018) leben, umfasst die tschechischen Bezirke Liberec, Ústí nad Labem und Karlovy Vary, die deutschen Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau, Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Sächsische Schweiz, Osterzgebirge, Bautzen und Görlitz sowie die kreisfreien Städte Dresden und Chemnitz.⁷⁰ Die Palette der im Rahmen der Förderperiode 2014-2020 in diesem Gebiet durchgeführten Projekte reichte von der **Zusammenarbeit bei Rettungsdiensten und Feuerwehr** über **Bildung, Kultur, Sport, Naturschutz und Tourismus** bis hin zu **strategischer, institutioneller Zusammenarbeit**.

Für Kooperationsprojekte in diesem Programmgebiet stellt die Europäische Union für die **Förderperiode 2021-2027** aus dem ERDF 152,3 Mio. Euro bereit, davon 10 Mio. Euro für technische

67 Zumbuschová, Kristina; Zwicker-Schwarm, Daniel; Škoda, Jiří; Tyrychtrová, Tereza (2020): *Socioekonomická analýza pro program INTERREG VI-A Česko – Bavorsko 2021–2027* (Sozio-ökonomische Analyse für das Programm INTERREG VI-A Tschechische Republik - Bayern 2021-2027), S. 9 und 12, abrufbar unter: https://www.by-cz.eu/fileadmin/user_upload/interreg/downloads/downloads_21-27/Dokumente_zur_Programmgenehmigung/Socioekonomicka_analyza.pdf (letzter Zugriff: 5. April 2023).

68 vgl. *Förderungen – Interreg-Projekte der EUREGIO in der Förderperiode 2014-2020*, veröffentlicht auf der Internet-Seite der Euregio Bayerischer Wald – Böhmerwald – Unterer Inn, abrufbar unter: <https://www.euregio.bayern/foerderungen/interreg-projekte-der-euregio-in-der-foerderperiode-2014-2020/> (letzter Zugriff: 18. April 2023).

69 *Interreg Bayern-Tschechien 2021-2027 Programmdokument*, a.a.O.

70 vgl. *Kooperationsprogramm Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027 zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit 2021-2027 zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“*, von der Europäischen Kommission genehmigt am 26. Juli 2022, Hrsg: Interreg Sachsen–Tschechien/Česko–Sasko, Fassung vom 16. Juni 2022, abrufbar unter: https://www.sn-cz2020.eu/media/de/de_cs/rechtsgrundlagen/programmdokument.pdf (letzter Zugriff: 19. April 2023).

Hilfe.⁷¹ Somit stehen in der Förderperiode bei einem Kofinanzierungssatz von 80 Prozent **über 190 Mio. Euro** für Kooperationsprojekte zur Verfügung, die für eine Förderung laut der Internet-Auftritt der Sächsischen Aufbaubank die Ziele PZ1, PZ2, PZ4 und ISZ1 (siehe S. 8) unterstützen müssen.⁷²

2.2.2. Zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Bezug zu grenzüberschreitenden Themen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik

Mit der Öffnung des „Eisernen Vorhangs“ in Europa im Jahr 1989, der den Kommunismus in der Tschechoslowakei beendenden „Samtenen Revolution“ am Ende desselben Jahres und der Auflösung des Warschauer Paktes im Jahr 1991 verbesserten sich die bilateralen Beziehungen zwischen dem wiedervereinigten Deutschland und dem dann Tschechische und Slowakische Föderative Republik bezeichneten Nachbarn im Südosten der Bundesrepublik deutlich. Sichtbares Zeichen dieser Entwicklung war der von den damaligen Regierungschefs und den Außenministern am 27. Februar 1992 in Prag unterzeichnete „**Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit**“⁷³

Dieser noch heute als eine der wichtigsten Grundlagen der deutsch-tschechischen Beziehungen geltende Nachbarschaftsvertrag enthält bereits **erste Festlegungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**. So heißt es in Art. 13:

- „(1) Die Vertragsparteien unterstützen und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik andererseits sowie die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit zwischen Regionen und anderen Gebietskörperschaften, insbesondere im Grenzbereich.
- (2) Zu diesem Zweck wird eine Gemischte Kommission gebildet, an der insbesondere Vertreter der grenznahen regionalen und kommunalen Körperschaften sowie der nichtstaatlichen Organisationen beteiligt sind.
- (3) Einzelheiten dieser Zusammenarbeit, insbesondere Zusammensetzung und Aufgabenteilung der Gemischten Kommission, werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, die von internationalen Erfahrungen, insbesondere der Praxis des Europarats, ausgeht.

71 Interreg Sachsen–Tschechien/Česko–Sasko – Über das Programm, abrufbar unter: <https://www.sn-cz2027.eu/de/programm/uber-das-programm> (letzter Zugriff: 5. April 2023).

72 Interreg Sachsen–Tschechien/Česko–Sasko – Was fördern wir?, abrufbar unter: <https://www.sn-cz2027.eu/de/programm/was-fordern-wir> (letzter Zugriff: 5. April 2023).

73 Text des Vertrags siehe: Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit (BGBl 1992 II, S. 462), in Kraft getreten am 16. Juli 1992, abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5B@attr_id=%27bgbl292s0462.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl292s0462.pdf%27%5D_1680258394543 (letzter Zugriff: 31. März 2023).

(4) *Die Vertragsparteien fördern die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die direkten Kontakte zwischen Städten und Gemeinden.“*

Zusätzlich zu Art. 13 unterstreichen auch die Artikel 17 bis 19 dieses Vertrages den Willen der Vertragsparteien zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie befassen sich mit dem grenzüberschreitenden Umweltschutz (Art. 17 Abs. 2), der Erleichterung des Grenzverkehrs durch Erhöhung der Zahl der Grenzübergänge (Art. 18 Abs. 2) sowie der Kooperation bei der Raumordnung und der räumlichen Planung auf allen Ebenen, insbesondere in Fragen grenzüberschreitenden Charakters (Art. 19).

Die „**Deutsch-Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung**“⁷⁴ als zweites bedeutendes bilaterales Grundlagendokument der deutsch-tschechischen Beziehungen sollte zu einer weiteren Verbesserung des trotz des Nachbarschaftsvertrages von 1992 immer noch stark von Vergangenheitsthemen überschatteten bilateralen Verhältnisses beitragen. Unter Ziff. VII dieser von Bundeskanzler *Helmut Kohl* und Bundesaußenminister *Klaus Kinkel* sowie Premierminister *Václav Klaus* und Außenminister *Josef Zieleniec* am 21. Januar 1997 in Prag unterzeichneten und vom Deutschen Bundestag am 30. Januar 1997 bzw. vom Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik am 14. Februar 1997 verabschiedeten Erklärung wurde die Einrichtung eines deutsch-tschechischen **Zukunftsfonds** vereinbart, der u.a. auch der **Finanzierung von (nicht näher spezifizierten) Projekten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** dienen sollte. Die deutsche Seite stellte damals 140 Mio. DM für diesen Fonds zur Verfügung, die tschechische Seite 440 Mio. Tschechische Kronen.

Einen weiteren Meilenstein in den deutsch-tschechischen bilateralen Beziehungen stellte die „**Gemeinsame Erklärung zum Strategischen Dialog zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik als einem neuen Rahmen für die deutsch-tschechischen Beziehungen**“⁷⁵ vom 3. Juli 2015 dar. Ziel dieses im Geiste des Nachbarschaftsvertrags von 1992 und der Deutsch-Tschechischen Erklärung von 1997 begründeten Strategischen Dialoges ist die Festigung des beiderseitigen Vertrauens, die Zusammenarbeit in ausgewählten Schwerpunktbereichen sowie der Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Regierungen. Gemäß der Gemeinsamen Erklärung soll sich der Strategische Dialog auf prioritäre Themenfelder von gemeinsamen Interesse konzentrieren. Hierzu entwickeln die am Strategischen Dialog beteiligten Ressorts in elf Arbeitsgruppen regelmäßig Arbeitsprogramme mit konkreten Kooperationsprojekten, Aktivitäten und Zielen, setzen diese um oder passen sie an.

74 *Deutsch-Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung* vom 21. Januar 1997, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/gastredner/havel/havel2-244732> (letzter Zugriff: 3. April 2023).

75 Wortlaut der *Gemeinsamen Erklärung zum Strategischen Dialog zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik als einem neuen Rahmen für die deutsch-tschechischen Beziehungen* abrufbar unter: <https://prag.diplo.de/blob/2369844/a13c38d4386954dd5147e81c9dc0b510/gemeinsame-erklaerung-data.pdf> (letzter Zugriff: 3. April 2023).

Zu den grenzüberschreitenden Maßnahmen⁷⁶ zählen u.a.

- die Schaffung eines gemeinsamen binationalen bilingualen deutsch-tschechischen Bildungsganges in Pirna oder die Förderung grenzüberschreitender Begegnungen in Form von Kita- und Schulpartnerschaften (AG 2: Kultur, Sprache & Jugend),
- die Fortsetzung und Entwicklung der grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt-koordinierung durch die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und EURES⁷⁷ (AG 3: Arbeit, duale Ausbildung und Soziales),
- die grenzüberschreitende Umweltzusammenarbeit in den Nationalparks Böhmerwald/Šumava und Sächsische Schweiz/Böhmische Schweiz sowie in der tschechisch-deutschen Grenzgewässerkommission (AG 5: Umwelt),
- die Entwicklung einer grenzüberschreitenden H₂-Tankinfrastruktur (AG 6: Verkehr und Transport),
- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des medizinischen Rettungsdienstes (AG 7: Gesundheit) sowie die
- Fortentwicklung und Stärkung der Zoll- und Polizeizusammenarbeit im Grenzgebiet (AG 11: Innere Sicherheit & Drogen).

Zusätzlich zu bzw. aufbauend auf diesen oben genannten strategischen Grundlegendokumenten zur bilateralen deutsch-tschechischen Zusammenarbeit haben die Regierungen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland u.a. folgende ressortspezifische Verträge und Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Kooperation geschlossen:

- **„Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Nürnberg – Praha/Prag“⁷⁸ vom 7. Juni 1995:**

In dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, den grenzüberschreitenden Eisenbahnpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch aufeinander abgestimmte

76 vgl. aktuelles *Arbeitsprogramm (2022 bis 2024)*, veröffentlicht von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Tschechischen Republik, abrufbar unter: <https://prag.diplo.de/blob/2546028/bdcc5e5ad312b0e7d8d9ee8971130c39/strategischer-dialog-arbeitsprogramm-2022-24-cz-data.pdf> (letzter Zugriff: 3. April 2023).

77 EURES steht für das im Jahr 1993 gegründete, europaweite Netzwerk *EUROpean Employment Services*, das die innereuropäische Mobilität im Bereich des Arbeitsmarktes über Grenzen hinweg fördert.

78 *Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Nürnberg – Praha/Prag* vom 7. Juni 1995, bekanntgegeben und in Kraft getreten am 13. Oktober 1998 (BGBl. II 1998 S. 2935ff.), abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bgbl298s2935b.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl298s2935b.pdf%27%5D_1681976736532](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl298s2935b.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl298s2935b.pdf%27%5D_1681976736532) (letzter Zugriff: 20. April 2023).

Maßnahmen der Schieneninfrastruktur zu verbessern (Art. 1(1)) und die Voraussetzungen für einen modernen, durchgehenden Eisenbahnverkehr zwischen Nürnberg und Praha/Prag zu schaffen (Art. 1 (2)).

- **„Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern“⁷⁹** vom 12. Dezember 1995:

Mit diesem Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern werden die betreffenden Gewässer definiert (Art. 2), die Bereiche der Zusammenarbeit festgeschrieben (Art. 3) und die Bildung einer Grenzgewässerkommission beschlossen (Art. 4).

- **„Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes“⁸⁰** vom 24. Oktober 1996:

In diesem Abkommen sichern sich die Vertragsparteien zu, auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf Grundlage der Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens zusammenzuarbeiten (Art. 1 (1)). Hierbei verpflichten sich beide Seiten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz in den Grenzregionen zu kooperieren (Art. 3 (1)).

- **„Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit“⁸¹** vom 30. September 1999:

In diesem Ankommen verpflichten sich die Vertragsparteien u.a., allen interessierten Personen einen breiten Zugang zur Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen (Art. 3 (1)), die Kenntnisse der Sprache des Vertragspartners im eigenen Land auszubauen sowie den Sprachunterricht an allen Schulen, Hochschulen und anderen

79 *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern* vom 12. Dezember 1995, bekanntgegeben am 24. April 1997 (BGBl. II 1997 S. 924 f.) und in Kraft getreten am 25. April 1997. abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl297s0924.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl297s0924.pdf%27%5D_1681980089565 (letzter Zugriff: 20. April 2023).

80 *Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes* vom 24. Oktober 1996, bekanntgegeben am 23. September 1998 (BGBl. II 1998, S. 2586) und gemäß Art. 13 des Gesetzes vom 23. September 1998 in Kraft getreten am 1. Oktober 1998, abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl298s2586.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl298s2586.pdf%27%5D_1681979168185 (letzter Zugriff: 20. April 2023).

81 *Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit* vom 30. September 1999, bekanntgegeben am 8. November 1999 (BGBl. II 1999, S. 1057ff.) und in Kraft getreten am 15. Juni 2001, abrufbar unter: https://de.wikisource.org/wiki/Abkommen_zwischen_der_Bundesrepublik_Deutschland_und_der_Tschechischen_Republik_%C3%BCber_kulturelle_Zusammenarbeit (letzter Zugriff: 24. April 2023).

Bildungseinrichtungen sowie jenen der Erwachsenenbildung zu verbessern. Hierbei soll der Sprachförderung in den Grenzgebieten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden (Art. 3 (2)).

- **„Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen“⁸²** vom 19. September 2000:

Der Vertrag regelt die auf Grund eines Hilfeersuchens gewährte, freiwillige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates (Art. 1).

- **„Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung“⁸³** vom 28. April 2015

im Zusammenhang mit der

„Durchführungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zum Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und

82 *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen* vom 19. September 2000, bekanntgegeben und gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 in Kraft getreten am 23. September 1998 am 21. August 2002 (BGBl. II 2002, S. 1874 ff.), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl202031.pdf%27%5D (letzter Zugriff: 21. April 2023).

83 *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung* vom 28. April 2015 (BGBl. 2016 II S. 474, 476), in Kraft getreten gemäß Bek. vom 14. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1231) am 1. Oktober 2016, abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl216s0474.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl216s0474.pdf%27%5D_1680527566660 (letzter Zugriff: 3. April 2023).

die Erleichterung seiner Anwendung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten⁸⁴ vom 15. Juni 2017:

Der am 28. April 2015 von dem früheren Bundesminister des Innern *Thomas de Maizière*, seinem damaligen tschechischen Amtskollegen *Milan Chovanec* und dem derzeitigen deutschen Botschafter in der Tschechischen Republik, *Arndt Freiherr Freytag von Loringhoven* unterzeichnete Kooperationsvertrag und die zugehörige Durchführungsvereinbarung vom 15. Juni 2017 verfolgen das Ziel, zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung und zur Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Polizei- und Zollbereich vor allem in grenznahen Gebieten weiter zu verbessern und zu stärken.

- **„Rahmenabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst**⁸⁵ vom 4. April 2013:

Das in Pilsen am 4. April 2013 vom ehemaligen Bundesgesundheitsminister *Daniel Bahr*, seinem damaligen tschechischen Amtskollegen *Leoš Heger* und dem derzeitigen deutschen Botschafter in der Tschechischen Republik, *Detlef Lingemann*, unterzeichnete Rahmenabkommen verfolgt nach Art. 2 das Ziel, für eine bestmögliche rettungsdienstliche Versorgung im Grenzgebiet den hierzu erforderlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen.

Gemäß Art. 3 umfasst hierbei das Grenzgebiet die Freistaaten Bayern und Sachsen sowie die tschechischen Bezirke Reichenberg, Aussig, Karlsbad, Pilsen und Südböhmen. Das Abkommen gibt vor, was in künftigen Kooperationsvereinbarungen geregelt werden soll. Dazu gehören die Organisation des Rettungsdienstes, Vorgaben zur Durchführung eines Einsatzes, Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitskriterien, Einzelheiten zur Haftpflichtversicherung oder Kommunikationsmethoden.⁸⁶

-
- 84 *Durchführungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zum Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten vom 15. Juni 2017*, veröffentlicht durch VO v. 16. Dezember 2019 (BGBl. II S. 1123 ff.), in Kraft getreten gem. Bek. v. 26. August 2020 am 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 II S. 716), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl219s1123.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl219s1123.pdf%27%5D_1680527263836 (letzter Zugriff: 3. April 2023).
- 85 *Rahmenabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst vom 4. April 2013*, in Kraft getreten gem. Bek. v. 4. August 2015 am 18. Juli 2014 (BGBl. 2015 II S. 1092 ff.), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl215s1091.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl215s1091.pdf%27%5D_1680527902322 (letzter Zugriff: 3. April 2023).
- 86 *Gesundheit ohne Grenzen – Bundesgesundheitsminister Bahr unterzeichnet das Deutsch-Tschechische Rettungsdienstabkommen*, Pressemitteilung des Bundesministerium für Gesundheit vom 4. April 2013, abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/4_Pressemitteilungen/2013/2013_2/130404_Unterzeichnung_Deutsch-Tschechische_Rettungsdienstabkommen.pdf (letzter Zugriff: 3. April 2023).

2.2.3. Deutsch-tschechische Zusammenarbeit in den Grenzregionen – Vereinbarungen, Erklärungen und Projekte von Länderregierungen, Kommunen und privaten Organisationen im grenzüberschreitenden Kontext

Aufbauend auf dem Nachbarschaftsvertrag aus dem Jahr 1992 intensivierten Tschechien und die an Tschechien angrenzenden Bundesländer Bayern und Sachsen in der Folgezeit schrittweise ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Grundlage für diese Zusammenarbeit waren hierbei neben dem genannten Nachbarschaftsvertrag die unter Ziff. 2.2.2. vorgestellten zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik.

Darüber hinaus waren **die regionalen Förderprogramme *Interreg Bayern-Česko* und *Interreg Sachsen-Tschechien/Česko-Sasko*** der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union **wesentliche Motoren für die grenzüberschreitende Kooperation** (vgl. Ziff. 2.2.1.). **Strategie-papiere oder -konzepte** als mögliche Impulsgeber für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit **haben die Landesregierungen in München und Dresden hingegen bis heute nicht entwickelt**, im Gegensatz bspw. zu den Landesregierungen in Stuttgart und Saarbrücken (siehe Ziff.n 2.1.3.1. und 2.1.3.3).

Zusätzlich zu den zwischenstaatlichen Abkommen haben Bayern und Sachsen mit dem Ziel des Ausbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch auf gliedstaatlicher Ebene mit der Tschechischen Republik Vereinbarungen abgeschlossen bzw. gemeinsame Erklärungen abgegeben, die in den folgenden Unterkapiteln vorgestellt werden. Hierbei fällt auf, dass die **Anzahl solcher Abmachungen zwischen Bayern und der Tschechischen Republik gegenüber der Anzahl der Vereinbarungen zwischen Sachsen und der Tschechischen Republik vergleichsweise gering** ist. Ein Grund hierfür dürfte darin liegen, dass „die Achse Prag–München aus politischen Gründen [lange Zeit, d. Verf.] blockiert blieb – die Erfahrungen von Annexion und Angriffskrieg auf tschechischer Seite und der gewaltsamen Vertreibung der Sudeten haben über Jahrzehnte hinweg eine reguläre politische Kooperation weitgehend verhindert“⁸⁷.

2.2.3.1. Bayern

Die Ministerpräsidenten von Bayern und der damaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik setzten dabei bereits am **11. Juli 1990**, also bereits kurz nach dem Wegfall des Eisernen Vorhangs in Europa, mit einem **Kooperationsabkommen** über die Schaffung einer jährlich im Grenzraum tagenden Arbeitsgruppe einen Grundstein für eine grenzüberschreitende Entwicklung. Aber trotz dieses frühen Aufbruchs und Etablierung dieser **Bayerisch-Tschechischen Arbeitsgruppe für grenzüberschreitende Zusammenarbeit**, die sich aus Vertretern der Fachministerien zusammensetzte und mit grenzüberschreitenden Herausforderungen **in allen Politikfeldern** (Kultur, Umwelt, Gesundheit, Inneres, Verkehr, Wirtschaft, Raumentwicklung, etc.)

87 vgl. *Aspekte grenzüberschreitender deutsch-tschechischer Zusammenarbeit*, Dokumentation WD 5 - 3000 - 068/20 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 2020, S. 7, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/707682/4af68537c7d3e403865d8a3c8b79f376/WD-5-068-20-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff: 18. April 2023).

befasste⁸⁸, wurden in der Folgezeit zwischen der Tschechischen Republik und dem Freistaat Bayern nur wenige Vereinbarungen geschlossen; die oben genannten historischen Gründe dürften dazu beigetragen haben. Als eines der wenigen existierenden Abkommen konnten das Auswärtige Amt und die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages im Rahmen der Erarbeitung dieses Sachstands die **„30. Verwaltungsvereinbarung vom 26. Februar 1991 zwischen dem Innenministerium der Tschechischen Republik und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern“**⁸⁹ vom 26. Februar 1991 recherchieren. In diesem das **Polizeiwesen** betreffenden Abkommen, das die gegenseitige Entsendung von Verbindungsbeamten zu den jeweiligen kriminalpolizeilichen Zentraldienststellen (in Bayern das Bayerische Landeskriminalamt) regelt (Art. 3), bekunden beide Seiten ihr gemeinsames Interesse an der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität (Art. 4) und daran, weitere bilaterale Abkommen bezüglich der Auslieferung, der Rechtshilfe in Strafsachen sowie der gegenseitigen Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen zu gelangen (Art. 6).

Über dieses Abkommen hinaus existiert eine **Kooperationsvereinbarung zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rettungsdienst**, die das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur **Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen** mit den drei tschechischen Regionen des Interreg-Programmraums **im Jahr 2016** abschlossen. Ein Ergebnis dieser Vereinbarung ist das **Kompetenz- und Koordinierungszentrum grenzübergreifender Rettungsdienst (CCC)**, das im Rahmen einer Interreg-Förderung in Furth im Wald durch das Bayerische Rote Kreuz (BRK) geschaffen wurde.⁹⁰

Die geringe Anzahl an Abkommen und Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und der Tschechischen Republik bedeutet, dass als **„maßgebliche Träger der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** auf ‚staatlicher‘ Ebene seit 1989 **die Regierungen der bayerischen Grenzbezirke Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern sowie die tschechischen Grenzkreise Karlsbad, Pilsen und Südböhmen“**⁹¹ verblieben. So hatten bspw. im Jahr 2001 **die Oberpfalz und die Region Plzeňský kraj eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.**

Grundsätzlich ist diese **Zusammenarbeit jedoch kaum institutionalisiert** und erfolgt **in großem Maße auf kommunaler Ebene**. Städte- und Gemeindeparterschaften sind hierbei Ausgangspunkt vieler grenzübergreifender Projekte. So bestehen allein auf dem Gebiet der *Euregio Egrensis* über 20 solcher formalisierten Kooperationen. Weitere 15 Kommunen arbeiten hier ohne Partnerschaftsvertrag in verschiedenen Themenfeldern zusammen. Hinzu kommen grenzübergreifende kommunale Allianzen sowie Kooperationen von bayerischen kommunalen Allianzen,

88 vgl. *Deutsch-tschechische Beziehungen und der Strategische Dialog*, Botschaft der Tschechischen Republik vom 12. August 2022, abrufbar unter: https://www.mzv.cz/berlin/de/kultur_medien_schulwesen_bohemistik/joint_call_bayern_tschechien_2022_2024.html (letzter Zugriff: 20. April 2023).

89 *30. Verwaltungsvereinbarung vom 26. Februar 1991 zwischen dem Innenministerium der Tschechischen Republik und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern*, nachlesbar in: *Sammlung der internationalen Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland*, S. 178 ff., hgg. v. Beyerlin, Ulrich und Lejeune, Yves, Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 1994.

90 vgl. *Interreg-Programm Bayern-Tschechien 2021-2027*, a.a.O., S. 17

91 vgl. *Aspekte grenzüberschreitender deutsch-tschechischer Zusammenarbeit*, a.a.O., S. 7f.

Zweckverbänden und lokalen Aktionsgruppen (LAGs) mit den tschechischen Partnern. In diesem Zusammenhang ist das **Centrum Bavaria Bohemia (CeBB)** zu nennen, **eine 2004 gegründete und als Verein institutionalisierte Einrichtung zur Förderung der kulturellen Beziehungen** im gesamten bayerisch-tschechischen Grenzraum.

Über die genannten Politikfelder hinaus gewinnt zunehmend auch die grenzüberschreitende technologische Zusammenarbeit an Bedeutung. So haben sich **die Bayerische Staatskanzlei und das Tschechische Ministerium für Industrie und Handel im Jahr 2020 in der gemeinsamen Absichtserklärung „5G-Korridor München – Prag“** auf ein grenzüberschreitendes Gemeinschaftsprojekt geeinigt, mit dem beide Nachbarländer durch Aufbau von Hochgeschwindigkeits-Mobilfunknetzen der fünften Generation (5G) grenzüberschreitend einen hochschnellen Datenaustausch gewährleisten wollen. Finanziert werden soll das Projekt mit EU-Fördermitteln im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021 – 2027.⁹²

2.2.3.2. Sachsen

Wie im tschechisch-bayerischen Grenzgebiet, begann auch an der tschechisch-sächsischen Grenze die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erst mit dem Wegfall des „Eisernen Vorhangs“ in Europa. Denn während des „Kalten Krieges“ war die deutsch-tschechoslowakische Grenze zwischen den sächsischen Bezirken der damaligen DDR (Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig) und der Tschechoslowakei trotz des **„Vertrags über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik“**⁹³ vom 15. März 1967, in dem sich beide Parteien zur „Zusammenarbeit auf allen Gebieten“ (Art. 1) verpflichteten, viele Jahre de facto genauso undurchlässig wie damals die innerdeutsche Grenze. Zwar öffnete sich diese ab den 1970er Jahren in begrenztem Umfang mit dem Ziel der Tourismusförderung sowie für „Konsumtouristen“ aus dem grenznahen Raum, eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im eigentlichen Sinne entwickelte sich jedoch bis zur „Wendezeit“ auf jeden Fall nicht.⁹⁴

92 Vgl. *5G Corridor Munich-Prague – Zwischen Bayern und Tschechien entsteht ein neuer 5G-Korridor*, Online-Ausgabe des e-Magazins Plus der deutsch-tschechischen Wirtschaft / česko-německého hospodářství vom 28. Juni 2021, abrufbar unter: <https://emagazin.plus/5g-corridor-munich-prague/> (letzter Zugriff: 19. April 2023).

93 *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik* vom 15. März 1967, faktisch aufgehoben mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889), Art. 12., ersetzt durch *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit* vom 22. Februar 1992 (BGBl. II. S. 463), in Kraft getreten am 14. September 1992 (BGBl. II. S. 1099), abrufbar unter: <https://www.verfassungen.de/ddr/beistandsvertragcssr67.htm> (letzter Zugriff: 20. April 2023).

94 vgl. Karlíček, Petr (2018): *Kleiner eiserner Vorhang – Die tschechisch-sächsische Staatsgrenze 1945 bis 1966*, in *Sächsische Heimatblätter* 2/2018, S. 210, abrufbar unter: <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwj-3tq-7bf-Ah-WkcPEDHV74B4IQFnoECAoQAQ&url=https%3A%2F%2Fjournals.qucosa.de%2Fshb%2Farticle%2Fdownload%2F232%2F285%2F285&usg=AOvVaw1msGHi3mO5Vu4IFgdCr69t> (letzter Zugriff: 20. April 2023).

Trotz bereits in den 1990er Jahren einsetzender finanzieller Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch die Europäische Gemeinschaft bzw. Europäische Union brachten **jedoch nicht die Jahre 1989/1990 eine einschneidende Normalisierung** der Verhältnisse an der tschechisch-sächsischen Grenze, **sondern erst**, wie Petr Karlíček feststellt, **der EU-Beitritt im Jahre 2004 und die Eingliederung der Tschechischen Republik in den Schengen-Raum 2007**.⁹⁵

Dieses wird deutlich an der Zahl und der Substanz der in den jeweiligen Zeiträumen mit der Tschechischen Republik abgeschlossenen zwischen- (siehe Ziff. 2.2.2.) und gliedstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen. Zu den letzteren zählen:

- **„Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung über die Zusammenarbeit im Naturschutz zwischen der Aufbauleitung/ Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz und der Verwaltung CHKO Labské pískovce (Nationalpark České Svycarsko in Vorbereitung)“**⁹⁶ vom 28. August 1991:

Diese Vereinbarung stellte für den Zeitraum 1991–1996 die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit beider Länder beim Schutz, bei der Pflege und bei der Entwicklung der beiden Nationalparke, bei der Bildungsarbeit sowie beim Herstellen eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Interessen des Naturschutzes und der Besucher dar.

- **„Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung über die Zusammenarbeit in Naturschutzangelegenheiten im Grenzgebiet beider Länder“**⁹⁷ vom 28. November 1991:

In dieser Vereinbarung vereinbarten der sächsische Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung und der tschechische Minister für Umwelt anlässlich der Eröffnung des Nationalparks Sächsische Schweiz eine Zusammenarbeit und Naturschutzentwicklung in den Grenzgebieten beider Länder, insbesondere in den angrenzenden Nationalparks.

Auf der Grundlage der **„Gemeinsamen Erklärung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen und des Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik vom 5. Dezember 1992“** richteten die beiden Länder im Anschluss an den Vertrag zwischen der Tschechoslowakei und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft vom 27. Februar 1992 (siehe Ziff. 2.2.2.) – vergleichbar zur Bayerisch-Tschechischen Arbeitsgruppe für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (siehe Ziff. 2.2.3.1.) – eine inhaltlich ebenfalls alle Politikfelder abdeckende Arbeitsgruppe ein. Die Ko-Vorsitzenden dieser **Sächsisch-Tschechischen Arbeitsgruppe für grenzüberschreitende Zusammenarbeit** sind der Direktor des Referats für Mitteleuropa des Außenministeriums der Tschechischen Republik und der Leiter des Referats für internationale

95 ebd.

96 vgl. *Sammlung der internationalen Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland*, a.a.O., S. 343 ff.

97 ebd., S. 141 ff.

und regionale Zusammenarbeit der Sächsischen Staatskanzlei in Dresden. Zuletzt tagte diese Arbeitsgruppe am 19. und 20. Mai 2022 in Bad Schandau.⁹⁸

Nach diesen „frühen“ Aktivitäten zwischen Sachsen und Tschechien – so zumindest die Rechercheergebnisse von Auswärtigem Amt und Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages – wurden zwischen diesen beiden Parteien etwa zwei Jahrzehnte lang keine weiteren rechtlichen Grundlagen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschaffen. Erst dann folgten:

- **„General Cooperation Agreement – Cooperation in 3D geological modelling of the border region Saxony-Czech Republic“ zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und dem tschechischen geologischen Dienst** vom 10. Februar 2012;⁹⁹
- **„Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik zur Durchführung des Vertrags vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen“**¹⁰⁰ vom 27. August 2013:

In dieser Vereinbarung legten die Vertragsparteien Behörden fest und ermächtigten diese, sich gegenseitig über Katastrophen und Unglücksfälle im grenznahen Raum zu informieren, Hilfsersuchen zu stellen und grenzüberschreitend Hilfsmannschaften zu entsenden.

- **„Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst, zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und den Tschechischen Bezirken Karlsberg, Aussig und Reichenberg“** vom 25. November 2015:

Mit dieser Vereinbarung haben das sächsische Innenministerium und die drei tschechischen Grenzbezirke das deutsch-tschechische Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst vom 4. April 2013 (siehe Seite 31) konkretisiert.

- **„Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Gesundheitspflege“** von 28. August 2019:

Zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Grenzgebiet erklärten hier die sächsische Gesundheitsministerin und ihr tschechischer Amtskollege, tschechischen Patientinnen und Patienten aus dem grenznahen Raum eine medizinische Behandlung in grenznahen Kliniken des Freistaats Sachsen zu ermöglichen. Gemäß dieser Gemeinsamen Erklärung übernehmen die tschechischen Krankenkassen die Kosten für diese medizinische Versorgung¹⁰¹.

98 vgl. *Deutsch-tschechische Beziehungen und der Strategische Dialog*, a.a.O.

99 Zu dieser Kooperationsvereinbarung liegt kein Vertragstext vor; Zweck und Ziele der Vereinbarung sind den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages daher nicht bekannt.

100 Zum Vertragstext siehe: https://www.bevoelkerungsschutz.sachsen.de/download/Hilfeleistungsvereinbarung_Sachsen-Tschechien.pdf (letzter Zugriff: 24. April 2023).

101 *Sachsen und Tschechien vereinbaren grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung*, veröffentlicht auf der Internetseite von sachsen.de am 28. August 2019, abrufbar unter: <https://www.medienervice.sachsen.de/meldien/news/227903> (letzter Zugriff: 24. April 2023).

Aufbauend auf das deutsch-tschechische Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit vom 30. September 1999 (siehe S. 29) und auf das im Jahr 2009 initiierte Projekt „**Sächsisch-Tschechische Hochschulinitiative**“ (STHI) konnte im sächsisch-tschechischen Grenzraum die bis dahin nur vereinzelt existierende Hochschulkooperation zwischen tschechischen und sächsischen Universitäten intensiviert und verstetigt werden¹⁰². So schlossen die **HSF Meißen¹⁰³ (Sachsen) und die Hochschule für Verwaltung und Finanzwesen Prag am 29. November 2019 einen Partnerschaftsvertrag**. Der Fachbereich Rechtspflege der HSF Meißen steht darüber hinaus in Verbindung mit der juristischen Fakultät der Universität Olomouc (Olmütz) in der Tschechischen Republik.¹⁰⁴ Die STHI konzentriert sich ferner auch auf Kooperationen im Bereich Wissenschaft und Forschung.

Ein Beispiel für eine zukünftige grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Bereich ist, so der tschechische Wirtschaftsminister *Jozef Síkela* in einem Interview am 5. Mai 2022, die **Chip-Entwicklung für künftige Fabriken von TSMC¹⁰⁵ in Sachsen**.¹⁰⁶

3. Fazit

In dem vorliegenden Sachstand wurden deutsch-tschechische und deutsch-französische zwischen- und gliedstaatliche Abkommen und Erklärungen gegenübergestellt sowie regionale Kooperationsformate betrachtet. Die Analyse dieser Formate und Dokumente einschließlich der hierauf aufbauenden Arbeitsprogramme sowie der von einzelnen Bundesländern erarbeiteten Strategiepapiere erlaubt die folgenden Feststellungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den jeweiligen Grenzräumen:

Die thematischen Schwerpunkte der mit Frankreich und der Tschechischen Republik abgeschlossenen Vereinbarungen sowie der Arbeitsprogramme und Strategiepapiere **sind weitgehend deckungsgleich**. Im Wesentlichen befassen sich die jeweiligen Partner mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

102 Jurczek, Peter (2010): Die „Sächsisch-Tschechische Hochschulinitiative“ (STHI) – grenzübergreifendes Kooperationsvorhaben zur Intensivierung der Zusammenarbeit sächsischer und tschechischer Universitäten, Kommunal- und regionalwissenschaftliche Arbeiten online (KrAo), Nr. 23, S. 3, abrufbar unter: <http://webdoc.sub.gwdg.de/ebook/serien/qa/KrAo/23.pdf> (letzter Zugriff: 24. April 2023).

103 HSF Meißen: Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum.

104 Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (Hrsg.): *Kooperationen*, veröffentlicht auf der Internet-Seite von sachsen.de, ohne Datum, abrufbar unter: <https://www.hsf.sachsen.de/studium/international/kooperationen/> (letzter Zugriff: 24. April 2023).

105 TSMC: Taiwan Semiconductor Manufacturing Company. TSMC ist nach *Intel* und *Samsung* der weltweit drittgrößte Halbleiterhersteller und der weltweit größte unabhängige Auftragsfertiger für Halbleiterprodukte.

106 vgl. *Unsere Prioritäten unterscheiden sich nicht so sehr – Wirtschaftsminister Jozef Síkela umreißt im Interview die anstehenden Aufgaben und Themen – mit großem Potenzial für die Zusammenarbeit mit Deutschland*, Interview mit dem Wirtschaftsminister der tschechischen Republik vom 5. Mai 2022, Online-Ausgabe des e-Magazins Plus der deutsch-tschechischen Wirtschaft / česko-německého hospodářství, abrufbar unter: <https://emagazin.plus/interview-jozef-sikela/> (letzter Zugriff: 24. April 2023).

- von Polizeibehörden und Rettungsdiensten,
- bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen,
- im Bereich der Gesundheitsversorgung,
- in der Bildung,
- im Bereich Wissenschaft und Forschung, Digitalisierung,
- im Hinblick auf die Mobilität
- zur Koordinierung und Stärkung der Arbeitsmärkte in der Grenzregion sowie
- im Umweltsektor.

Während somit thematisch eine weitgehende Übereinstimmung besteht, **unterscheiden sich jedoch innerhalb dieser Schwerpunkte der Fokus der jeweiligen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie ihre Tiefe und Qualität** insgesamt.

Der wesentlich Grund, warum die **deutsch-französische grenzüberschreitende Zusammenarbeit deutlich tiefer ausgeprägt und qualitativ weiter entwickelter** ist als die deutsch-tschechische, liegt darin, dass sie auf eine **sehr lange Tradition** zurückblickt, dass ihr **aus historischen Gründen seitens der Bunderepublik Deutschland von jeher eine sehr hohe Bedeutung beigemessen**¹⁰⁷ **und diese als Motor der europäischen Einigung stets gefördert wurde** sowie dass – hieraus resultierend – der **Prozess des Zusammenwachsens über Staatsgrenzen hinweg hier deutlich weiter fortgeschritten**¹⁰⁸ ist. Ein weiterer Aspekt für die deutlich intensivere grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-französischen Grenzraum ist die dortige Geografie, die sich deutlich von der des deutsch-tschechischen Grenzraums unterscheidet. Während hier große und wenig besiedelte Naturräume die Grenzlandschaft dominieren, ist das deutsch-französische Grenzgebiet durch eine hohe Bevölkerungsdichte mit zahlreichen Großstädten und eine große wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gekennzeichnet.

Die ausgeprägte Entwicklung der deutsch-französischen grenzüberschreitenden Zusammenbedeutet, dass es **im deutsch-französischen Grenzraum jetzt schon in starkem Ausmaß um die Konsolidierung der grenzüberschreitenden Verflechtung** geht, während **an der deutsch-tschechischen Grenze der Fokus in einigen Bereichen noch immer der Suche nach Anknüpfungspunkten für eine Zusammenarbeit** dies und jenseits der Grenze gilt. Als Beispiel hierfür sei das starke **deutsch-französische Augenmerk auf dem Erhalt der dortigen Grenzregionen als europaweit konkurrenzfähige Wirtschaftsräume und zur Schaffung der Voraussetzungen hierfür** bspw. in

107 Auf der Internetseite „Zusammenarbeit zwischen Staaten in Europa“ des Auswärtigen Amtes finden sich direkte Links zur deutsch-französischen und zur deutsch-polnischen, aber nicht zur deutsch-tschechischen Zusammenarbeit. Dies zeigt, dass auf deutscher Seite der bilateralen Kooperation mit Polen und Frankreich augenscheinlich eine höhere politische Bedeutung beigemessen wird;

vgl. *Zusammenarbeit zwischen Staaten in Europa*, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/zusammenarbeit-staaten> (letzter Zugriff: 24. April 2023).

108 Hierzu trägt auch eine gemeinsames Vorgehen der Akteure auf deutscher Seite statt. So kommen die drei Grenzländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland regelmäßig zu einer „Länderkonferenz Frankreich“ zusammen.

den Bereichen (Berufs-)Bildungsk Kooperation, Stärkung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes oder Digitalisierung genannt. Genau in diesen Feldern ist die **deutsch-tschechische grenzüberschreitende Kooperation bis heute noch nicht vollständig den „Kinderschuhen“ entwachsen** und es bedarf entsprechender Anstrengungen, um einen gemeinsamen deutsch-tschechischen Wirtschaftsraum erst zu entwickeln.¹⁰⁹

So wird in den Interreg-Programmdokumenten für die sächsisch-tschechische und bayerisch-tschechische Zusammenarbeit in der Förderperiode 2021-2027 u.a. festgestellt, dass¹¹⁰

- **bestehende Sprachbarrieren** und **ausbaufähige interkulturelle Kompetenzen** sowie eine bis heute **defizitäre Zusammenarbeit zwischen Arbeitsmarktakteuren und Berufsbildungsträgern** Aspekte aus den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Soziales sind, die der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bis heute immer noch entgegenstehen.
So zeigte sich in einer jüngst durchgeführten Befragung, dass im bayerisch-tschechischen Grenzraum die Sprachunterschiede in besonderem Maße als Kooperationshindernis wahrgenommen werden (79 Prozent aller Befragten). Die Sprachbarriere wird dort zwar immer wieder adressiert, dennoch nehmen dort auf tschechischer Seite die Deutschkenntnisse weiter ab;
- die **unterschiedlichen Strukturen bei der Berufsausbildung** eine Herausforderung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bleiben;
- **administrative Hürden** und eine **unterschiedliche Stellung der Wirtschaftskammern** beiderseits der gemeinsamen Grenze zu den Hemmnissen gehören, die eine Vertiefung der Zusammenarbeit in dem Bereich Wirtschaft, Forschung und Innovation erschweren; sowie
- **weit auseinander liegende Arbeitnehmerentgelte** Hindernisse darstellen, um den Strukturwandel erfolgreich gestalten zu können, die Innovationskraft im Grenzraum zu fördern und gleichzeitig in die Breite der Region und der Unternehmenslandschaft zu tragen.

Angesichts der weiten Fortschritts bei der Entwicklung der Kooperationsräume Oberrhein und Großregion zu europäischen Modellregionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren, stellen sich die **Herausforderungen an der deutsch-französischen Grenze deutlich unterschiedlich** dar. Zu diesen zählen insbesondere:¹¹¹

109 vgl. *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit deutscher Beteiligung – Ein Erfahrungsaustausch*,

110 vgl. *Interreg Bayern-Tschechien 2021-2022, Programmdokument 1. Version* sowie *Interreg Bayern-Tschechien 2021-2027 Programmdokument*, jeweils a.a.O.

111 vgl. vgl. *Interreg Oberrhein | Rhin Supérieur Programm 2021-2027*, von der Europäischen Kommission am 29. April 2022 genehmigt, hgg. v. Interreg Oberrhein, <https://www.interreg-oberrhein.eu/wp-content/uploads/programm-interreg-oberrhein-2021-2027-genehmigt-am-29042022.pdf> (letzter Zugriff: 21. April 2023) sowie *Kooperationsprogramm Interreg VI-A Frankreich-Belgien-Deutschland-Luxemburg „Großregion“ (2021-2027)*, a.a.O.

-
- die Angleichung **bisher unterschiedlicher Rechtsvorschriften** und die **Standardisierung technischer Systeme**, um gemeinsame Technologieprojekte, bspw. im Energiebereich, fördern zu können;
 - eine **weitere Verbesserung der** schon heute in Bezug auf den europäischen Durchschnitt funktionalen starken **Verkehrsverbindungen**, die bisher hauptsächlich die großen Zentren innerhalb und außerhalb des Region miteinander verbinden; hier macht ein **hoher Bedarf an finanziellen Mitteln zur Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturprojekten** eine Priorisierung erforderlich;
 - die **Beseitigung letzter Schranken bei der Schaffung eines grenzenlosen Arbeitsmarktes** mit unbeschränktem Zugang zu Berufsbildung und Beschäftigung durch weitere Vernetzung der Akteure aus der Wirtschaft und der Arbeitsvermittlung, durch Entwicklung eines konkreten Aus- und Weiterbildungsangebotes sowie durch Angleichung und Flexibilisierung der nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, die heute noch einer nahtlosen Integration des Arbeitsmarktes entgegen stehen;

Trotz dieser auch im deutsch-französischen Grenzraum weiterhin bestehenden Herausforderungen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass dort die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im europäischen Vergleich inzwischen ein vergleichsweise hohes Niveau eingenommen hat.

Um die grenzüberschreitende Kooperation in der deutsch-tschechischen Grenzregion auf eine vergleichbare Stufe zu heben, wird es dort insbesondere notwendig sein, den politischen Willen hierzu deutlich zu formulieren (bspw. in entsprechenden Strategiepapieren) und durch kulturelle Maßnahmen (insbesondere Abbau der Sprachbarrieren), durch wirtschaftliche Förderung und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, durch Harmonisierung der Berufsbildung und Arbeitsmärkte sowie durch gesellschaftliche Einbindung mit dem Ziel der Ausbildung einer gemeinsamen Identität zu unterstreichen.
